

II St 733.

STRAFGESETZBUCH FÜR RUSSLAND.

BESONDERER THEIL.

VERBRECHEN GEGEN DIE PERSON.

ENTWURF DER REDAKTIONSKOMMISSION.

AUS DEM ORIGINALE ÜBERSETZT

UND

AN DER HAND DER MOTIVE ERLÄUTERT

VON

Dr. X. GREENER,

PRIVATDOCENTEN DER RECHTE IN BERN.

ODKAZ
PROF. DR. FRANTIŠKA STORCHA,
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ



4896

BERLIN 1885.

PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT.

BUCHHANDLUNG FÜR STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFT.

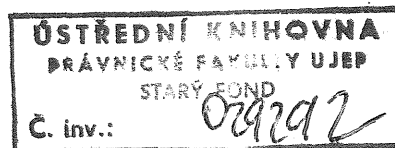
Vorbemerkung.

Die ersten acht Abschnitte des Entwurfs des speziellen Theils eines Strafgesetzbuches für Russland, welche hiermit im Auftrage der hohen Redaktionskommission in deutscher Uebersetzung veröffentlicht werden, bilden eine Fortsetzung des im Jahre 1882 erschienenen Entwurfs des Allgemeinen Theils. Dem Originale sind Motive im Umfange von 548 kl. fol. Seiten beigegeben, welche zu ihrem Verfasser Prof. N. Tagánzeff von der St. Petersburger Universität haben. Neben Ausführungen de lege ferenda bieten dieselben eine lehrreiche, vergleichende Darstellung der Behandlung der betreffenden Materien durch die hervorragendsten Strafgesetzbücher Europa's und zeigen im Uebrigen jene Beherrschung des Stoffes, Selbständigkeit des Urtheils und Klarheit der Darstellung, welche den Motiven zum Allgemeinen Theil die ungetheilte Anerkennung der Sachverständigen erworben haben.

Im Interesse der Sache wie des Lesers schien es gelegen, den deutschen Text des Entwurfes — in Ermangelung einer Uebersetzung der Motive — mit kurzen Erläuterungen zu begleiten. Massgebend für die Ausdehnung der letzteren musste dabei sowohl das Interesse einer gleichmässigen Kommentirung, wie der Grad der Originalität in der Behandlung der verschiedenen Deliktsarten sein. Eine willkommene Beigabe dürften dem Kriminalisten Westeuropa's, wie ich hoffe, die auf gewisse Ueberlieferungen der russischen Gesetzgebung und Praxis bezüglichen Andeutungen sein.

Bern, am 15. April 1885.

Dr. Xaver Gretener.



ODKAZ
PROF. DR. FRANTIŠKA STORCHA,
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ.

STRAFGESETZBUCH.

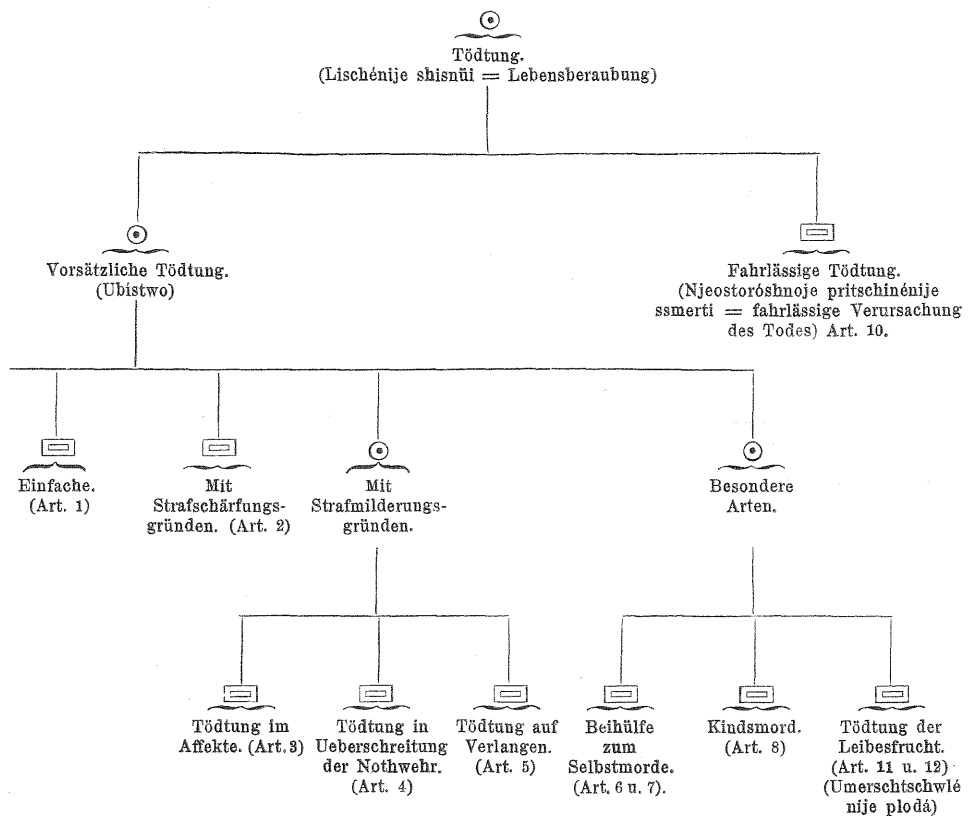
BESONDERER THEIL.

ABSCHNITT I.

Tödtung.

Bei der gesetzgeberischen Behandlung der Verbrechen gegen das Leben musste vor Allem zu der Frage der Unterscheidung des Gattungsdeliktes in Arten Stellung genommen werden. In der russischen Gesetzgebung hat sich die Ausscheidung der prämeditirten Tödtung erst mit dem Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 vollzogen. Dieses setzte aber der Tödtung mit Vorbedacht nicht diejenige ohne Vorbedacht, sondern die Tödtung im Affekte entgegen. Die Novelle vom 23. März 1871 ergänzte die von der Praxis vielfach empfundene, in der Literatur oft gerügte Lücke des Gesetzes, so dass nach geltendem Rechte zu unterscheiden ist: die Tödtung mit Vorbedacht, die Tödtung ohne Vorbedacht und die Tödtung im Affekte. Uebrigens kommt dem aus der Gesetzgebung des Westens herübergenommenen Gegensatz auch gegenwärtig im russischen Rechte nicht die Bedeutung einer Einschränkung des Anwendungsgebietes der Todesstrafe zu, da die prämeditirte Tödtung mit Kátorga von 15 — 20, die nicht prämeditirte mit Kátorga von 12 — 15 Jahren bedroht ist. Die R. Kommission ihrerseits gelangt auf Grund einer Gruppierung der Bestimmungen der hervorragendsten Gesetzbücher Europas und der Resultate ihrer praktischen Anwendung, namentlich aber in Rücksicht auf die Einwände der neueren Literatur (Haus, Holtzendorff) zu dem Ergebniss, dass die Scheidung von Mord und Todtschlag weder im französisch-, noch deutschrechtlichen Sinne prinzipiell richtig und praktisch durchführbar sei. Insbesondere betonen die Motive, dass die herrschenden Bestimmungen des Momentes des Vorbedachtes entweder zu enge seien, um alle Fälle der vorsätzlichen Tödtung zu begreifen, in denen die Energie des verbrecherischen Willens einen hohen Grad der Gefährlichkeit erreicht, oder aber zu weit und unbestimmt, um eine sichere Ab-

grenzung von Tödtung mit und ohne Vorbedacht zu ermöglichen. Demzufolge nimmt der Entwurf jene Unterscheidung nicht auf und zeigt im Uebrigen folgende Gliederung der ganzen Materie*):



*) Dabei hat die R. Kommission auch eine feste Terminologie geschaffen, welcher der deutsche Sprachgebrauch nur zum Theil gerecht zu werden vermag. Was beiläufig die Aussetzungen Geyer's an der Uebersetzung des Allg. Theils des Entwurfes sammt Motiven betrifft, so können dieselben als begründet nicht anerkannt werden. Im Einzelnen sei bemerkt: 1) die Benennung der einzelnen Strafarten wurde im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Vorsitzenden der R. Kommission und dem Verfasser des Entwurfes gewählt, so auch der Ausdruck „Festungshaft“ für „Satotschénije“ (dessen wörtliche Bedeutung übrigens in einer Anmerkung zu den Motiven angegeben wurde). Entscheidend für die Wahl jenes Ausdrucks war der Charakter des Satotschénije als custodia honesta für Handlungen, welche „keine Verdorbenheit oder Unsittlichkeit bekunden“, Motive S. 70 — daher auch spezifische Duellstrafe —, sowie die regelmässige, wenn auch nicht ausschliessliche Verbüssung in Festungen. Dass der Entwurf diesen Charakter der Festungshaft hinsichtlich der Ehrenfolgen nicht konsequent durchführt, ist richtig, aber nicht von entscheidender Bedeutung; 2) der Zusatz „prjamo“ in Art. 47 Zif. 2 wurde erst in letzter Stunde und gegen das Votum des Verfassers des Entwurfes aufgenommen, daher auch in den Motiven nicht mehr begründet. Für die Uebersetzung dieses unglücklichen Zusatzes standen die Ausdrücke „direkt“ und „ausdrücklich“ zu Gebote, beide irrelitend. Wenn die Uebersetzung sich für „ausdrücklich“ entschied, so war doch in einer von Geyer übersesehenen Note auf den wahrscheinlichen Sinn dieses Zusatzes hingewiesen und damit zugleich die Auffassung abgelehnt, als

Art. 1. Die vorsätzliche Tödtung wird mit Kátorga nicht unter acht Jahren bestraft.

Die nähere Feststellung der Merkmale der vorsätzlichen Tödtung bleibt nach dem Entwurf der Literatur und Praxis überlassen. Die normale Strafe besteht in Zwangsarbeit von 8—15 Jahren, während bei mildernden Umständen auf Kátorga von 5 Jahren herabgegangen werden kann (Vgl. Art. 53 Zif. 1 und Art. 14 des Allg. Th.).

Art. 2. Die vorsätzliche Tödtung, begangen

- 1) an dem Oberhaupt eines auswärtigen Staates;
- 2) an einem Religionsdiener bei der Verrichtung des Gottesdienstes oder einer geistlichen Amtshandlung;
- 3) an einer Amtsperson bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten oder in Veranlassung derselben;
- 4) an der Mutter oder dem ehelichen Vater;
- 5) an zwei oder mehr Personen;
- 6) auf eine für das Leben oder die Gesundheit Vieler gefährliche Art oder mit für das Leben oder die Gesundheit Vieler gefährlichen Mitteln;
- 7) auf eine für den Getödteten besonders grausame Art;
- 8) in gewinnsüchtiger Absicht;

ob damit konkludente Handlungen von der Anstiftung ausgeschlossen werden sollten. Dass die französische Uebersetzung des Entwurfes jenen Zusatz nicht enthält, wie Geyer bemerkt, trifft zu; allein die deutsche Uebersetzung hatte das russische Original, nicht die französische Uebersetzung wiederzugeben; 3) Gutachten „einvernehmen“ wurde gesagt statt „einholen“, weil es sich keineswegs, wie Geyer irrtümlich voraussetzt, um Erstattung schriftlicher Gutachten, sondern um mündliche, gutachtliche Aeusserung handelt. Dass der von Geyer gewitterte Russicismus nicht vorliegt, zeigt die wörtliche Wiedergabe des betreffenden russischen Ausdrucks „eine Meinung aushören“; 4) wie wenig eine wörtliche Uebersetzung, ohne Kenntniss des Sprachgebrauches ausreichend ist, zeigt das „Verhältnisse und Bedingungen“ in Art. 47 Abs. 3 (auch gerügt von Schütze), wo allerdings gesagt werden muss „Beziehungen“ (Otnoschénijs) und „Verhältnisse“ (Usslówija). Der vom Entwurf gebrauchte Ausdruck „Bedingung“ (condition in der französ. Uebers.) ist die wörtliche Uebersetzung von Usslówije, allein der russische Sprachgebrauch verwendet diesen Ausdruck auch für „Verhältniss“, da es der russischen Sprache an einem anderen Worte hierfür gebricht; 5) die unklare Fassung des Art. 51 erklärt sich aus dessen eigenthümlicher Entstehungsgeschichte, auf die einzugehen ich mir hier versagen muss. So viel sei bemerkt, dass der ursprüngliche Text ebenso klar wie kategorisch lautete; 6) auffallen musste in hohem Grade, dass Geyer nicht auf eine ganze Reihe von Abweichungen der Motive vom russischen Original aufmerksam wurde — Abänderungen, welche im Interesse der Sache und mit Ermächtigung der R. Kommission getroffen wurden; 7) keiner Hervorhebung bedarf endlich, dass eine Uebersetzung bei grundverschiedenen Idiomen dem Original nie gleichwerthig sein kann.

9) in der Absicht, die Verübung eines anderen Verbrechens zu erleichtern, wird mit Kátorga auf unbeschränkte Zeit oder mit Kátorga nicht unter zehn Jahren bestraft.

Die Anwendung von Zif. 1 ist objektiv bedingt durch die Eigenschaft des Getödteten als eines von Russland anerkannten fremden Staatsoberhauptes, subjektiv durch die Kenntniss des Thäters von dieser Eigenschaft — vgl. Art. 39, 3 des Allg. Th.; gleichgültig ist, ob die Handlung politischen Motiven oder privaten Beweggründen (Rache, Eifersucht) entsprang. Die Angriffe auf die Person des Kaisers bleiben dem Abschnitte über die Staatsverbrechen, die Verbrechen gegen das Leben von Gliedern des regierenden Hauses einem besonderen Abschnitte vorbehalten.

Zif. 2 ist dem Art. 212 des geltenden St. G. B. entnommen und bezieht sich auf Priester einer der in Russland anerkannten christlichen Bekenntnisse.

Die Rechtfertigung des in Zif. 3 bezeichneten Strafschärfungsgrundes finden die Motive theils im geltenden Rechte, theils in der Erwägung, dass Amtspersonen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer persönlichen Sicherheit haben, da der Staat von ihnen unbedingte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, ohne Rücksicht auf persönliche Nachtheile und Gefahren fordert.

Die in Zif. 4 aufgestellte Beschränkung auf den ehelichen Vater begründet die R. Kommission aus dem geltenden russischen Civilrechte, welches von der absoluten Rechtlosigkeit des Kindes gegenüber dem natürlichen Vater ausgeht. Die Tödtung von Ascendenten sowie des Ehegatten erscheint nach dem Entwurf nicht als qualificirt, andererseits auch nicht die Tödtung von Descendenten. Letzteres um so weniger, als die Tödtung der Kinder durch ihre Eltern noch von dem Gesetzbuch vom J. 1649 als ein Fall der privilegierten Tödtung — 1 Jahr Gefängniss — behandelt wurde, eine Auffassung, welche sich auch in der Gesetzgebung Peters d. Gr. erhielt und im Volksbewusstsein so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, dass die Verfasser des Sswod Sakónoff von 1832 es für geboten erachteten, im Gesetze ausdrücklich zu bestimmen: dass die Eltern kein Recht auf das Leben ihrer Kinder haben und für deren Tödtung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Tödtung von Ascendenten ist abgesehen von Zif. 4 ein seltener Fall, bei dem ohnehin fast ausnahmslos der Qualifikationsgrund der Gewinnsucht gegeben ist; bei der Tödtung des Ehegatten wird die Verletzung des ehelichen Bandes meistens durch die Motive und die Verumständung der Handlung — ehelicher Hader, liederlicher Lebenswandel — aufgewogen.

In der Tödtung, welche begangen wird, um sich der Ergreifung auf rischer That zu entziehen, vermag die R. Kommission, im Hinblick auf das der Handlung zu Grunde liegende Motiv der Selbsterhaltung, einen qualificirten Fall der Tödtung nicht zu erblicken.

Ist keiner der in Art. 2 bezeichneten Qualifikationsgründe gegeben, so kann auch bei zweifellos vorhandenem Vorbedacht nur Art. 1 zur Anwendung

kommen. Treffen mehrere der in Zif. 1–9 genannten Strafschärfungsgründe zusammen, so wirkt dieser Umstand strafferhöhend innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. —

Wenn der Entwurf die Scheidung von Mord und Todtschlag als koordinirten Arten der vorsätzlichen Tödtung verwirft, so berücksichtigt er dagegen den Affekt in Art. 3 als einen besonders benannten Strafmilderungsgrund.

Art. 3. Ist der Vorsatz der Tödtung im Zustande einer heftigen Gemüthserregung gefasst und ausgeführt worden, so tritt Korrektionshausstrafe nicht unter drei Jahren, in den in Art. 2 bezeichneten Fällen Kátorga bis zu acht Jahren ein.

Ist jener Zustand durch Gewalt oder durch eine Ehrverletzung von Seite des Getödteten hervorgerufen worden, so tritt Festungshaft bis zu sechs Jahren, in den in Art. 2 bezeichneten Fällen Korrektionshausstrafe ein.

Der Versuch ist strafbar.

Abs. 1 erfordert, dass der Tödtungsvorsatz im Zustande der Gemüthserregung (wörtlich sagt der Entwurf: Strastj ili rasdrashénije = der Leidenschaft oder Aufregung) gefasst und ausgeführt wurde, somit, wie die Motive bemerken, „die ganze Handlung das Produkt eines leidenschaftlichen Ausbruches“ sei. Noch grössere Strafmilderung tritt ein, wenn der Zustand des Affektes durch Gewalt oder Ehrverletzung von Seite des Getödteten d. h. durch irgend einen Angriff auf die Person hervorgerufen war. Dabei braucht die Beleidigung keine schwere zu sein; sie kann dem Thäter oder einem seiner Angehörigen zugefügt sein, es genügt selbst Beleidigung eines Fremden, sobald die Prüfung des Einzelfalles ergibt, dass der Getödtete den Affektzustand des Thäters hervorrufen konnte und thatsächlich hervorgerufen hat. —

Nach Art. 41, Abs. 2 des Allg. Theils wird die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bestraft. Massgebend ist dabei die Bedeutung des verletzten Rechtsgutes. Im Einklang hiermit bestimmt

Art. 4. Die vorsätzliche Tödtung bei Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr wird, sofern sie nicht zum Schutze des Lebens stattgefunden hat, mit Gefängniss bestraft.

Als Voraussetzungen der Anwendung des Art. 4 bezeichnen die Motive:

1) Der Angeschuldigte muss sich im Zustande wirklicher Nothwehr befinden haben;

2) Der Angriff darf nicht gegen sein oder Anderer Leben gerichtet gewesen sein, in welchem Falle der Angeschuldigte nach Ansicht der Mehrheit der R. Kommission, im Hinblick auf die Schwere der drohenden Gefahr, mit Strafe verschont bleiben soll (während ein Mitglied der R. Kommission für diesen Fall Arrest angedroht wissen wollte; nach dem Deutschen R. Str. G. B. wird hier regelmässig § 53, 3 Platz greifen).

3) Die Ueberschreitung muss nicht nur objektiv vorhanden gewesen sein, sondern auch subjektiv, d. h. der Angeschuldigte muss erkannt haben, dass die von ihm angewendeten Mittel das richtige Mass überschreiten; hielt er dieselben, wenn auch irrthümlich, zur Abwehr für geboten, so ist nach Annahme der R. Kommission der Schuldausschliessungsgrund der Nothwehr gegeben;

4) Die Tödtung muss eine vorsätzliche gewesen sein; fahrlässige Tödtung bleibt straflos.

Art. 5. Die Tödtung auf dringendes Verlangen des Getödteten und aus Mitleid mit demselben wird mit Festungshaft bis zu sechs Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Motive zu Art. 5 gehen von dem Satze aus, dass das Gesetz bei allen gegen die Rechte der Einzelperson gerichteten Verbrechen nicht das betreffende Gut als solches schütze, sondern das Recht des Trägers desselben, es zu gebrauchen, zu besitzen und darüber zu disponiren — vgl. Taganzeff, Kursus des russ. Strafrechts Bd. I S. 267 f. Die Einwilligung des handlungsfähigen Besitzers in die Rechtsverletzung benimmt daher bei allen Privatverbrechen der Handlung ihren verbrecherischen Charakter. Ausnahmen von dieser Regel bestehen nur, soweit das Gesetz ausdrücklich gewisse Rechtsgüter als solche mit Strafschutz ausstattet. Die R. Kommission hält dies bei dem Rechtsgut des Lebens für geboten. Die Anwendung von Art. 5 erfordert, dass das Verlangen nicht bloss ein dringendes, von einem handlungsfähigen Subjekt (Art. 36 des Allg. Th.) ausgehendes sei, sondern dass zugleich der Entschluss zur Tödtung dem Motive des Mitleidens mit den physischen oder psychischen Leiden des Getödteten entsprang. Wo das genannte Motiv fehlt, greifen die gewöhnlichen Bestimmungen über Tödtung Platz, ebenso bei Tödtung eines Zurechnungsunfähigen. —

In Abweichung vom geltenden Strafgesetzbuch lässt der Entwurf Selbstmord und Selbstmordversuch straflos, bedroht dagegen, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, als selbständiges Delikt die Theilnahme am Selbstmorde.

Art. 6. Die Beschaffung von Mitteln zum Selbstmorde wird, wenn der Selbstmord oder ein Versuch desselben erfolgt ist, mit Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 7. Die Verleitung einer noch nicht siebzehn Jahre alten oder einer wissentlich zurechnungsunfähigen*) Person zum Selbstmorde, sowie die vorsätzliche Beihülfe**) dazu, wird, wenn der Selbstmord oder ein Versuch desselben erfolgt ist, mit Kátorga bis zu acht Jahren bestraft.

*) Art. 36 des Allg. Theils.

**) Art. 47, Zif. 3 des Allg. Theils.

Die Nöthigung zum Selbstmorde stellt der Entwurf nicht unter Strafe, indem die Motive gewöhnliche Tödtung annehmen, wenn nicht Beredung, sondern physischer oder moralischer Zwang zur Selbstentleibung stattgefunden, eine Annahme, welche bei vis absoluta oder einem psychischen Zwang, welcher die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders ausschliesst, zutrifft. —

Art. 8. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind unmittelbar bei dessen Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Korrektionshaus bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Den Grund der Privilegirung erblickt auch die R. Kommission in dem anomalen psychischen Zustand der Gebärenden, dessen Fortdauer im Momente der That (pri ssámom jewò roshdénii = unmittelbar bei der Geburt desselben) für die Annahme des Thatbestandes des Kindesmordes wesentlich ist. —

Im Hinblick auf den Werth des angegriffenen Rechtsgutes bedroht der Entwurf weiterhin auch Vorbereitungshandlungen zur Tödtung mit Strafe.

Art. 9. Die Vorbereitung*) zu der in Art. 1 u. 2 vorgesehenen vorsätzlichen Tödtung, sowie die Bildung einer verbrecherischen Gemeinschaft**) zur Begehung einer solchen, wird mit Gefängniss bestraft.

Voraussetzung ist im letzteren Fall das wirkliche Zustandekommen der Vereinbarung; nicht strafbar ist folglich das blosse Erbieten oder die erfolglose Aufforderung zur Begehung des Verbrechens (§ 49a des R. Str. G. B.). Der Strafe des Art. 9 unterliegen sämtliche Komplottanten, wenn die Ausführung des Verbrechens gegen ihren Willen unterblieb; im Falle der Ausführung aber nur diejenigen, welche an der Ausführung selber keinen Theil genommen haben (vgl. dazu Art. 47, 4 des Allg. Th.). —

Art. 10. Die fahrlässige Verursachung des Todes eines Menschen wird mit Gefängniss bestraft.

War die Verursachung des Todes Folge der Nichtbeachtung der besonderen Umsicht, zu welcher der Schuldige vermöge seines Amtes, Berufes oder der Art seiner Thätigkeit verpflichtet war, so tritt Korrektionshaus- oder Gefängnissstrafe ein. Ausserdem kann das Gericht dem Schuldigen die Thätigkeit, bei deren Ausübung er den Tod verursachte, auf die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren nach der Strafverbüssung untersagen, sowie das Urtheil nach Massgabe des Art. 34 des Allg. Th. veröffentlichen.

Dem juristischen Charakter der Handlung, welche den tödtlichen Erfolg herbeiführt, kommt nach Ansicht der R. Kommission keine wesentliche Bedeutung zu. Mit Entschiedenheit sprechen sich die Motive gegen die letzten Ueber-

*) Art. 46 des Allg. Theils.

**) Art. 48 des Allg. Theils.

reste des Prinzipes der „physischen“ Zurechnung in den Strafgesetzbüchern der Gegenwart aus, wonach eine exorbitante Erhöhung der Strafe eintritt, wenn der tödtliche Ausgang Folge einer gewaltsamen, an sich verbrecherischen Handlung war (vgl. 220, 1, 222 u. 220, 2 des R. Str. G. B.). Wo die fahrlässige Tödtung Folge einer verbotenen Handlung ist, kommen nach dem Systeme des Entwurfes die Grundsätze der ideellen Konkurrenz zur Anwendung; erscheint danach die dolose Handlung als das schwerere Verbrechen, so kann der fahrlässig bewirkte tödtliche Erfolg lediglich als Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens wirken. Eine Ausnahme von dieser Regel muss nach Annahme der R. Kommission bei der Körperverletzung Platz greifen, wo häufig nur die allgemeine Absicht zu schaden, ohne klares Bewusstsein über die Folgen der Handlung, erweislich ist; daher anerkennt Art. 17, 7 die Verursachung des Todes als Qualifikationsgrund der Körperverletzung, unter Abstufung der Strafe nach der Schwere der Körperverletzung. —

Ueber Tödtung und Körperverletzung im Raufhandel enthält der Entwurf keine Sonderbestimmungen, dagegen beschloss die R. Kommission, die Theilnahme an einer Schlägerei als eine Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in dem betreffenden Abschnitte des Entwurfes unter Strafe zu stellen. —

Das Verbrechen der Abtreibung charakterisirt sich nach dem Entwurf als Tödtung der Leibesfrucht; Erforderniss des Thatbestandes ist daher ein lebender Embryo, zur Vollendung gehört die Tödtung. Die Abtreibung ohne tödtlichen Ausgang erscheint als blosser Versuch, der regelmässig straflos ist.

Art. 11. Eine Mutter, welche ihre Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, wird mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

War die Leibesfrucht eine ausserehelich erzeugte, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Letztere Bestimmung wurde nach Analogie des Kindesmordes aufgenommen (vgl. § 285 des Ungar. Str. G. B.).

Art. 12. Drittpersonen, welche die Leibesfrucht einer Schwangeren vorsätzlich tödten, werden mit Korrektionshaus bestraft.

Wurde die Tödtung ohne Einwilligung der Schwangeren verübt, so tritt Korrektionshausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Der Versuch ist im letzteren Falle strafbar.

Ist die Handlung von einem Arzte oder einer Hebamme begangen worden, so kann das Gericht dem Schuldigen ausserdem die Ausübung der ärztlichen Praxis von einem bis zu fünf Jahren nach der Strafverbüßung untersagen.

Die fahrlässige Tödtung der Leibesfrucht bleibt straflos. Der russische Text hebt übrigens das Erforderniss des Vorsatzes im Hinblick auf Art. 43, 3 des Allg. Th. nicht hervor.

ABSCHNITT II.

Körperverletzung.

Bei Feststellung des Angriffsobjectes der Körperverletzung ging die R. Kommission von folgenden Erwägungen aus.

Der Angriff auf die Körperintegrität begreift jede Einwirkung auf den Körper eines Anderen; die dadurch verletzte Norm lautet: Tasse den Körper eines Anderen nicht an! In diesem weitesten Umfange — blosse Berührung des Körpers Jemandes, seiner Kleidung, Ergreifen bei der Hand — lässt sich aber die Strafwürdigkeit der Handlung weder von der objektiven noch subjektiven Seite begründen, „indem dieselbe keinen Schaden und kein Leiden für das Objekt in sich schliesst, anderseits der Wille für die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährlich erscheint“. Die Verletzung der Körperintegrität wird kriminell erst strafbar, wenn ein verschärfendes Moment hinzutritt, sei es Zwang zu einer Handlung oder Unterlassung, sei es Schmälerung der Ehre, sei es Verursachung physischen Schmerzes oder Leidens; sie kann demnach zum Thatbestand der Verbrechen gegen die Freiheit, gegen die Ehre und gegen die Gesundheit gehören.

Die Körperverletzung charakterisirt sich nach dem Entwurf als Verbrechen gegen die Gesundheit, als eine Verursachung physischen Schmerzes oder Leidens. Dabei ist nicht, wie im geltenden russischen Rechte, ein dauernder Schmerz oder eine bleibende Störung der Gesundheit erforderlich; es genügt die Verursachung eines vorübergehenden Schmerzes, selbst das blosse körperliche Missbehagen. Nach Annahme der R. Kommission greift der Begriff der Körperverletzung überall Platz, wo der thätliche Angriff einen Schmerz zur Folge hatte, selbst wenn der Thäter den animus injuriandi hatte (Ohrfeige, Schlag mit einem Stock); zur Realinjurie wären nur solche Handlungen zu beziehen, welche jene Wirkung nicht haben (z. B. Aufheben des Kleides, plötzlicher Kuss, Greifen ins Gesicht). Dem Begriff der Realinjurie will demnach die R. Kommission neben der Körperverletzung nur subsidiäre Bedeutung eingeräumt wissen.

Die Körperverletzung kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Der Vorsatz kann, wie die Motive bemerken, auf die Zufügung einer bestimmten, sei es schweren oder leichten Verletzung (Abschneiden des Ohres u. s. w.) gerichtet sein, oder sich als allgemeine Absicht zu schaden, ohne bestimmte Vorstellung von den Folgen der Handlung, darstellen. Die Prämeditation wirkt als Straferhöhungsgrund.

Hinsichtlich der Klassifikation der Körperverletzungen entschied sich die R. Kommission für eine Dreitheilung in schwere, weniger schwere (erhebliche) und leichte Körperverletzungen. Unter eingehender Motivirung verwirft sie dabei als schwankende und zufällige Kriterien der Unterscheidung: 1) die Dauer der verursachten Arbeitsunfähigkeit, 2) den Charakter der verursachten Krankheit als einer heilbaren oder unheilbaren, 3) den Charakter der ver-

ursachten Verletzung als einer gefährlichen oder nicht gefährlichen, 4) die Dauer der verursachten Krankheit, 5) den Charakter der zugefügten Wunden als leichten oder schweren. Nach dem Entwurf liegen der Abgrenzung der einzelnen Gruppen der Körperverletzungen anatomisch-pathologische Kriterien zu Grunde. Von wesentlichem Einflusse auf die endgültige Fassung des bezüglichen Artikels war ein Gutachten der Gesellschaft russischer Aerzte über die gerichtlich-medicinische Klassifikation der Körperverletzungen (a. o. Sitzung vom 15. Dez. 1883). Das massgebende Kriterium der Unterscheidung findet dieses Gutachten in dem Grade des Schadens, welcher der Gesundheit des Verletzten zugefügt wird und zwar bestimmt es als schwere Verletzungen solche, welche der Gesundheit einen bleibenden und bedeutenden Schaden zufügen, als erhebliche solche, welche einen vorübergehenden, wenn auch bedeutenden oder zwar einen bleibenden, aber unbedeutenden Schaden zufügen, als leichte endlich solche, welche keine merklichen Folgen hinterlassen. Als Gattungsbegriff erscheint die einfache, leichte Körperverletzung, deren Merkmale Art. 13, 3 bestimmt; aus dem Gattungsbegriff scheidet der Entwurf die schwere und die erhebliche Körperverletzung aus und bestimmt deren Umfang in Abs. 1 u. 2 desselben Artikels. Demnach lautet

Art. 13. Als schwere Körperverletzung gilt die Verursachung: einer Geisteskrankheit; des Verlustes des Sehvermögens, des Gehörs, der Sprache, einer Hand, eines Fusses, der Zeugungsfähigkeit; der Entstellung des Gesichts, sofern sie eine Störung der Sinnesorgane oder der Sprache zur Folge hat; der bleibenden allgemeinen und lebensgefährlichen Zerrüttung der Gesundheit.

Als erhebliche Körperverletzung gilt die Verursachung: einer Schwächung des Sehvermögens, des Gehörs; einer Erschwerung des Sprechens; einer Beschränkung des Gebrauches der Gliedmassen; des Verlustes von Zähnen, sofern er das Kauen und Sprechen erschwert; einer Verletzung der Geschlechtsorgane, sofern sie den Verlust der Zeugungsfähigkeit nicht zur Folge hat; der Entstellung des Gesichts, sofern sie den Gebrauch der Sinnesorgane und der Sprache nicht beeinträchtigt; einer Wunde, welche in die Kopf-, Rückenmarks-, Brust- oder Bauchhöhle eindringt; einer Störung der Gesundheit, welche das Leben oder den Gebrauch eines Organs zeitweise bedroht; einer bleibenden, aber nicht lebensgefährlichen Störung der Gesundheit.

Als leichte Körperverletzung gilt die Verursachung jeder andern Störung der Gesundheit, sowie die Verursachung eines

Schmerzes oder Leidens, sei es durch einen Schlag oder eine andere Thätlichkeit.

Art. 14. Die schwere Körperverletzung wird mit Kátorga bis zu acht Jahren bestraft.

Würde jedoch die schwere Verletzung durch eine vom Schuldigen zugefügte erhebliche oder leichte Körperverletzung hervorgerufen, so tritt Korrekthausstrafe ein.

Art. 15. Die erhebliche Körperverletzung wird mit Korrekthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Würde jedoch die erhebliche Verletzung durch eine vom Schuldigen zugefügte leichte Körperverletzung hervorgerufen, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 16. Die leichte Körperverletzung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 14—16 bedrohen die vorsätzliche Körperverletzung. Der Vorsatz der schweren Körperverletzung besteht in dem bewussten Wollen des schweren Erfolges; doch genügt, wie die Motive hervorheben, nicht bloss *dolus eventualis*, sondern vermöge der Eigenthümlichkeit des Angriffsobjectes selbst *dolus generalis*. Art. 14, Abs. 2 und Art. 15, Abs. 2 betreffen augenscheinlich Fälle der ideellen Konkurrenz zwischen der leichteren vorsätzlichen und der schwereren kulposen Verletzung, ohne dass die Motive hierüber Aufschluss gäben; konnte der schwerere Erfolg im konkreten Fall nicht vorausgesehen werden, so kann im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Theils — vgl. Art. 39 u. 43 — von Zurechnung desselben überhaupt nicht die Rede sein.

Dem Institute der Busse gewährt der Entwurf keine Aufnahme. Die Veranlassung zu dessen Einführung kann durch eine entsprechende Reform der Civilprozessgesetze beseitigt werden, anderseits müsste vom Standpunkte des Strafprozesses eine solche halb strafrechtliche, halb civilrechtliche Nebenfolge nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten. In höherem Betrage gestattet, räumt sie dem richterlichen Ermessen zu grossen Spielraum ein; in geringerem Betrage zugelassen, genügt sie ihrer Bestimmung nicht, einen Ersatz in den Fällen zu bieten, wo der Beweis eines bedeutenden materiellen Schadens im Wege des Civilprozesses schwierig erscheint.

Art. 17. Die Körperverletzung, begangen

1) an dem Oberhaupte oder dem diplomatischen Vertreter eines auswärtigen Staates;

2) an einem Religionsdiener bei der Verrichtung des Gottesdienstes oder einer geistlichen Amtshandlung;

3) an einer Amtsperson oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person bei oder in Veranlassung der Erfüllung ihrer Obliegenheiten;

4) an der Mutter oder dem ehelichen Vater;

5) auf eine für den Verletzten besonders grausame Art;

6) an einer Schwangeren, wenn die Folge davon eine Frühgeburt war;

7) mit tödtlichem Ausgange;

8) von einer Amtsperson bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten, wird mit Katorga bis zu zehn Jahren bestraft, wenn die Verletzung eine schwere war;

mit Korrekthaus, wenn die Verletzung eine erhebliche war; mit Gefängnis, wenn die Verletzung eine leichte war.

Der Versuch ist strafbar.

Die in Zif. 1—8 aufgezählten Qualifikationsgründe entsprechen wesentlich denjenigen der Tödtung (Art. 2). Zif. 1 nennt auch die diplomatischen Vertreter, namentlich weil die Körperverletzung nach dem Entwurfe gewisse Fälle der Realinjurie begreift, in denen eine Straferhöhung als angemessen erscheint. Zif. 6 setzt voraus, dass der Schuldige nicht die Abtreibungsabsicht hatte; der Eintritt des Todes des Kindes ist nicht erforderlich. Die Anwendung von Zif. 7 ist einerseits durch die Abwesenheit des Tödtungsvorsatzes, anderseits durch die Möglichkeit, den tödtlichen Erfolg wenigstens zur culpa zuzurechnen, bedingt; wie aus den Motiven S. 89 hervorgeht, greift Zif. 7 nach Annahme der R. Kommission auch bei generellem Dolus Platz, sobald der Tod wirkliche Folge der Körperverletzung war. Auffallen muss das Missverhältniss mit der Strafe des Art. 14, 2. Während nach Zif. 7 Gefängnisstrafe eintritt, wenn die leichte Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge hat, so droht Art. 14, 2 Korrekthaus, wenn die leichte Körperverletzung eine schwere Verletzung nach sich zieht. —

Der folgende Artikel betrifft den Fall der Provokation und entspricht in seiner Fassung dem Art. 3. Daran schliesst sich eine Vorschrift über Kompensation.

Art. 18. Ist der Vorsatz der Körperverletzung im Zustande einer heftigen Gemüthserregung gefasst und ausgeführt worden und ist dieser Zustand durch Gewalt oder durch eine Ehrverletzung von Seite des Verletzten hervorgerufen worden, so tritt Festungshaft bis zu drei Jahren ein, wenn die Verletzung eine schwere war;

Festungshaft bis zu einem Jahre, wenn die Verletzung eine erhebliche war;

Arrest bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu hundert Rubel, wenn die Verletzung eine leichte war.

Art. 19. Wer sich einer leichten Körperverletzung schuldig macht, kann nach Ermessen des Gerichts für straffrei erklärt werden, wenn sich der Verletzte an ihm durch Zufügung einer Körperverletzung oder einer Ehrverletzung gerächt hat. —

Zu den Fällen, in denen der Excess der Nothwehr strafbar ist, zählt nach dem Entwurf neben der Tödtung (Art. 4) auch die schwere Körperverletzung.

Art. 20. Die schwere Körperverletzung bei Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr wird, sofern sie nicht zum Schutze des Lebens stattgefunden hat, mit Arrest bestraft. —

Die fahrlässige Körperverletzung ist nach dem Entwurf in der Form der schweren und erheblichen Verletzung strafbar, während die leichte nur eine Schadensersatzklage begründen kann.

Art. 21. Die fahrlässige Verursachung einer schweren oder erheblichen Körperverletzung wird mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

War die Verletzung Folge der Nichtbeachtung der besondern Umsicht, zu welcher der Schuldige vermöge seines Amtes, Berufes oder der Art seiner Thätigkeit verpflichtet war, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Ausserdem kann das Gericht dem Schuldigen die Thätigkeit, bei deren Ausübung er die Körperverletzung verursachte, auf die Dauer eines Jahres nach der Strafverbüssung untersagen, sowie das Urtheil nach Massgabe des Art. 34 des Allg. Th. veröffentlichen.

Art. 22. Die Strafverfolgung wegen der in den Artikeln 15, 16 und 21, 1. Abs. vorgesehenen Handlungen, sowie wegen der Verursachung einer, in Art. 17, Zif. 1, 4—6 vorgesehenen, erheblichen und leichten Körperverletzung wird nur auf Klage des Verletzten erhoben.

Ex officio verfolgt wird demnach die vorsätzliche schwere Körperverletzung in allen Fällen, die leichte und erhebliche, wenn sie von oder an Amtspersonen begangen wird oder einen tödtlichen Ausgang hatte, die fahrlässige, wenn sie mit Verletzung einer besondern Pflicht verbunden ist.

ABSCHNITT III.

Zweikampf.

Die systematische Stellung, welche der Entwurf dem Duell einräumt, entspricht der Auffassung desselben als eines wesentlich gegen Leben und Gesundheit gerichteten, andererseits jedoch selbstständigen Verbrechens. Bei Bestimmung des Thatbestandes und der Strafbarkeit desselben ging die R. Kommission von Erwägungen zweifacher Art aus: 1) die Einwilligung des Verletzten, das Risiko, welches der Thäter seinerseits läuft, vor Allem aber der Druck der öffentlichen Meinung müssen verhältnissmässig leichte Strafe und zwar nicht entehrenden Charakters bedingen; 2) als Akt der Eigenmacht, der einem in staatlicher und socialer Beziehung schädlichen Vorurtheil entspringt, darf das Duell auch dann mit Strafe nicht verschont werden, wo die Folgen der Handlung an sich keine Strafe erheischen würden.

Art. 23. Der Zweikampf wird mit Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Fanden sich beide Gegner auf dem verabredeten Kampfplatze ein oder zogen sie bereits die Waffen oder stellten sie dieselben für den Kampf in Bereitschaft, während der Zweikampf, aus von dem Willen der Duellanten unabhängigen Gründen nicht erfolgte, so tritt Arrest bis zu drei Monaten ein.

Die R. Kommission lehnt eine gesetzliche Feststellung des Duellbegriffes ab, indem sie es der Praxis des Kassationshofes überlässt, erforderlichenfalls einzelne Merkmale an der Hand des historisch überlieferten Begriffes näher zu bestimmen. Dies gilt auch bezüglich der Art der Waffen. Die Motive sprechen sich in dieser Beziehung namentlich gegen die Ausdehnung des Duellbegriffes auf jeden, zum voraus vereinbarten Kampf mit abstrakt tödtlichen Waffen (Entsch. des deutschen Reichsg. v. 6. März 1883) aus. Als Duellwaffen anerkennen sie neben den allgemein gebräuchlichen edlen Waffen (Säbel, Degen, Pistole) die durch lokale Gewohnheiten zugelassenen (Schläger der deutschen Studenten) sowie auch solche Waffen, zu welchen die Duellanten im konkreten Falle vermöge ausnahmsweiser Verhältnisse (duel exceptionel) ihre Zufucht nahmen (Flintenduell). Der Gebrauch anderer, wenn auch abstrakt oder in concreto tödtlicher Waffen schliesst nach Ansicht der R. Kommission den Begriff des Duells aus und begründet die Anwendung der gewöhnlichen Strafbestimmungen (Duell mit Messer, Dolch). Da aber die Körperverletzung nach dem Entwurfe durch die Einwilligung des Verletzten den Charakter der Rechtswidrigkeit einbüsst, so würde ein zum voraus verabredeter Kampf mit dem Messer, Dolch oder der Knute straflos sein, sofern nicht die Vorschriften über Tödtung Platz greifen.

Hinsichtlich des Motives des Zweikampfes enthält der Entwurf keine beschränkenden Bestimmungen; Veranlassung zum Zweikampfe braucht daher

nicht nothwendig die beabsichtigte Wiedervergeltung einer wirklichen oder vermeintlichen Beleidigung zu sein.

Für die Bestimmung des Momentes der Vollendung erachten die Motive als ausschlaggebend die Rücksicht auf das gesellschaftliche Vorurtheil, welches durch die Duellbestimmungen bekämpft werden soll; als vollendet gilt danach das Duell, sobald der Kampf begonnen, beide oder doch einer der Gegner von den Waffen Gebrauch gemacht hat, wenn auch eine Verletzung nicht erfolgt ist. Art. 23, Abs. 1 greift demnach Platz, wenn der Zweikampf keine, oder nur leichte oder erhebliche Verletzungen zur Folge hatte und zwar unterliegen der Strafe beide Gegner. Abs. 2 bedroht Versuchshandlungen.

Art. 24. Wer seinem Gegner im Zweikampfe eine schwere Körperverletzung beibringt, wird mit Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 25. Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, wird mit Festungshaft bis zu vier Jahren bestraft.

Sollte aber der Zweikampf verabredetermassen den Tod des einen von Beiden herbeiführen, so tritt Festungshaft bis zu sechs Jahren ein.

Letztere Bestimmung setzt einen tödtlichen Ausgang des Zweikampfes voraus. —

Die Theilnahme von Sekundanten erscheint nach dem Entwurf nicht als wesentliches Merkmal des Duells, wohl aber tritt, ebenso wie nach dem R. Str. G. B., eine Erhöhung der Strafe ein, wenn der Zweikampf, sei es von beiden oder von einer Seite, ohne Sekundanten stattgefunden hat.

Art. 26. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so treten die in den vorstehenden Artikeln angedrohten Strafen ein, jedoch mit Erhöhung derselben um die Hälfte; im Falle des Art. 25 Abs. 2 ist auf Deportation zu erkennen. —

Die Herausforderung zum Zweikampfe sowie die Annahme derselben bleiben regelmässig straflos. Die R. Kommission liess sich hierbei vor Allem durch die Erwägung leiten, dass Vorbereitungshandlungen nach dem Entwurfe nur in den schwersten Fällen der Tödtung strafbar sind. Zu den theoretischen Bedenken gegen eine Bedrohung der Herausforderung und der Annahme gesellten sich Gründe praktischer Natur. Ein Gesetz, das Vorbereitungshandlungen zum Zweikampfe mit Strafe bedroht, begünstigt die Duelle, statt sie zu verhüten und zwar in der am wenigsten wünschenswerthen Form, d. h. ohne genügende Aufklärung der Ursachen und ohne Regulirung der Bedingungen des Zweikampfes durch Sekundanten. Endlich betonen die Motive, dass sich die Straflosigkeit der Herausforderung auch aus dem Gesichtspunkte der Compensation rechtfertige, wo aber die Herausforderung ohne jeden Grund geschehe, der Herausgeforderte in wirklich ernstesten Fällen je nach Umständen wegen Be-

leidigung oder Bedrohung den Strafrichter anrufen könne. Eine Ausnahme macht der Entwurf, in Anlehnung an das geltende Recht, für die Herausforderung von Amtspersonen.

Art. 27. Die Herausforderung zum Zweikampfe, wenn sie gegen eine Amtsperson, in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten gerichtet ist, wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 28. Wer einen Andern zur Herausforderung zum Zweikampf oder zur Annahme einer Herausforderung oder zur Erneuerung des Zweikampfes anstiftet, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Kartellträger, Sekundanten, Aerzte, sowie andere Personen, welche beim Zweikampf mitgewirkt haben, bleiben straflos.

Die absolute Straflosigkeit der Kartellträger (vgl. § 203 D. R. St. G. B.) begründen die Motive mit der Erwägung, dass Strafdrohungen gegen dieselben die unmittelbare Herausforderung durch den Beleidigten und damit eine Verminderung der Aussichten auf friedliche Beilegung des Streites zur Folge haben. Ausserdem fällt ins Gewicht, dass der Entwurf die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme selber straflos lässt. —

Dem amerikanischen Duell widmet der Entwurf eine besondere Vorschrift und zwar nach Vorgang des Oesterr. Entw. in unmittelbarem Anschluss an die Bestimmungen über den Zweikampf. Die Motive rechtfertigen diese systematische Stellung durch den Umstand, dass beide Arten des Duells als Akt der Eigenmacht und als Erzeugniss gesellschaftlicher Vorurtheile erscheinen, beide gegenseitige Verabredung voraussetzen, sowie mit gegenseitigem Risiko verbunden sind.

Art. 29. Wer mit seinem Gegner übereingekommen ist, dass der Selbstmord eines von Beiden vom Loose oder einem andern zum voraus bestimmten Zufall abhängen soll, wird, falls in Folge dieser Vereinbarung der Selbstmord des Gegners erfolgt ist, mit Kátorga bis zu acht Jahren bestraft; erfolgte bloss ein Versuch des Selbstmordes, so tritt Korrekthausstrafe ein.

Straflos ist demnach, in Abweichung vom Oesterr. Entw., einerseits die blosser Vereinbarung, andererseits der vom Loose Getroffenen. —

Art. 30. Wer die Regeln des Zweikampfes wissentlich zum Nachtheile des Gegners übertritt, wird mit Korrekthaus bis zu drei Jahren bestraft. Hat der Schuldige dabei den Gegner getödtet oder demselben eine schwere Körperverletzung beigebracht, so treten die Strafen der Tödtung oder Körperverletzung ein.

Nach denselben Grundsätzen unterliegt der Strafe auch derjenige, welcher zu einer solchen Uebertretung verleitet, dazu mitwirkt oder sie wissentlich zulässt.

Art. 30 findet Anwendung, sobald der Zweikampf zu Stande gekommen, sollte derselbe auch ohne Blutvergiessen geendet haben oder der Uebertreter der Kampfregeln selber verwundet worden sein. Bemerkt der Sekundant, dass der Sieger zu einem tödtlichen Streich gegen den bereits wehrlosen Gegner ausholt und macht er von seinem Rechte, den Zweikampf einzustellen, keinen Gebrauch, so haftet auch er nach Art. 30.

ABSCHNITT IV.

Verlassen in hilfloser Lage.

Die Handlungen, welche der Entwurf unter dieser Rubrik mit Strafe bedroht, sind 1) das Verlassen eines in hilflose Lage durch den Schuldigen Verbrachten (Aussetzung); 2) das Verlassen eines in hilfloser Lage Befindlichen; 3) das Verlassen von Seite eines Führers oder Schiffers; 4) Verweigerung der Rettung aus Lebensgefahr von Seite eines hierzu Verpflichteten. Als Objekt des Verbrechens erscheinen nicht bloss Kinder, sondern hilflose Personen überhaupt.

Art. 31. Wer eine wegen Jugend, Altersschwäche oder wegen körperlichen Gebrechen, Krankheit oder Bewusstlosigkeit hilflose*) Person in eine Lage versetzt, in welcher ihr Leben, wie dem Schuldigen bewusst, Gefahr laufen konnte, und sie in dieser hilflosen Lage verlässt, wird mit Korrekthaus bestraft.

War der Schuldige kraft Gesetzes oder Uebereinkommen zur Fürsorge für den Verlassenen verpflichtet, so tritt Korrekthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Art. 32. Wer eine wegen Jugend, Altersschwäche oder wegen körperlichen Gebrechen, Krankheit oder Bewusstlosigkeit hilflose Person in einer Lage verlässt, in welcher ihr Leben, wie dem Schuldigen bewusst, Gefahr laufen konnte, wird, falls er kraft Gesetzes oder Uebereinkommen zur Fürsorge für dieselbe verpflichtet ist, mit Korrekthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Die Motive bemerken, dass unter Umständen die Pflicht zur Fürsorge durch rein faktische Beziehungen begründet werden kann, so wenn Jemand

*) Wörtlich: „der Möglichkeit, sich selbst zu schützen, beraubte“.

ein fremdes Kind mit sich in die Stadt oder in's Bad nimmt; die R. Kommission wählte daher den Ausdruck „Uebereinkommen“ (Ssoglaschénije), statt Vertrag (Dogowór). —

Der Entwurf normirt weiterhin einen Fall, in dem auch geistig und physisch gesunde Personen Objekt des Verbrechens sein können. Vorbildlich war dabei das geltende Recht.

Art. 33. Der Führer oder Schiffskapitän, welcher den von ihm Begleiteten, einen Passagier oder ein Glied der Schiffsmannschaft auf eigenmächtige oder listige Weise in einer Lage verlässt, in welcher das Leben des Verlassenen, wie dem Schuldigen bewusst, Gefahr laufen konnte, wird mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft. —

Ebenfalls dem geltenden Recht entnimmt der Entwurf den Thatbestand des folgenden Artikels.

Art. 34. Wer kraft Gesetzes oder Uebereinkommen zur Fürsorge für ein Kind unter zehn Jahren verpflichtet ist und dasselbe vorsätzlich, jedoch nicht in einer Lage verlässt, in welcher dessen Leben, wie dem Schuldigen bewusst, Gefahren laufen konnte, wird mit Arrest bestraft.

Das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen hatte diesen Thatbestand den Delikten gegen die Familienordnung eingereicht; die R. Kommission kehrte zum System des St. G. B. von 1857 zurück, in der Erwägung, dass diese Handlung erfahrungsgemäss nicht selten, wenn auch ohne Wissen des Thäters, den Tod oder eine Gesundheitsbeschädigung des Verlassenen zur Folge hat. Die Abgrenzung gegen den Thatbestand des Art. 32 bietet keine Schwierigkeiten: ist das Moment des Verlassens, nicht aber das der wissentlichen Gefährdung festgestellt, so greift Art. 34 Platz. Dabei ist aber ein wirkliches Verlassen erforderlich, d. h. ein Sich-Entfernen, ohne die Absicht der Rückkehr, sodass das Kind dem Zufall oder dem Mitleid Anderer überlassen bleibt. Möglich ist, dass das Kind in einem fremden Haus oder Hof ausgesetzt wird, es genügt auch ein Zurücklassen desselben bei einem Dritten, wie z. B. auf der Eisenbahnstation mit der Bitte, dasselbe einen Augenblick unter die Obhut zu nehmen, unter dem Vorwand, man wolle ein Billet lösen. —

Als reines Omissivdelikt behandeln die Motive den Thatbestand des

Art. 35. Wer kraft Gesetzes zur Aufnahme, Unterbringung oder Fortschaffung eines Kranken, einer Wöchnerin oder eines Bewusstlosen verpflichtet ist und diese Pflicht ohne beachtenswerthe Ursache verabsäumt, wird, falls das Leben des Hülflösen in Folge dessen Gefahr laufen konnte, mit Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel bestraft.

Die Pflicht zur Hülfeleistung kann aus der dienstlichen Stellung der Person (als Gefängnisaufseher, Polizist) oder aus der Art ihrer Thätigkeit (als Schiffsherr, Wirth) sich ergeben. So darf nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes über die Wolgaschiffahrt der Schiffsherr einen kranken Arbeiter nirgends zurücklassen wie in einer Stadt oder einem Dorf oder in einer sonstigen Behausung. Ebenso haben Schankwirthe nach Art. 127 des Friedensrichterustaff bei Strafe für völlig Betrunkene Sorge zu tragen. —

Art. 36. Praktizirende Aerzte und Hebammen, welche dem Rufe zu einem Kranken oder einer Wöchnerin ohne beachtenswerthe Ursache keine Folge leisten, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel bestraft.

War dem Schuldigen der gefährliche Zustand des Kranken oder der Wöchnerin bekannt, so wird er mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Ausserdem kann das Gericht das Urtheil nach Massgabe des Art. 34 des Allg. Th. veröffentlichen.

Gleichgültig für den Thatbestand des Art. 36 ist, ob der Arzt sich überhaupt bei dem Kranken nicht einfand oder ob er sich zwar einstellte, jedoch jede Hülfeleistung verweigerte.

ABSCHNITT V.

Angriffe auf die persönliche Freiheit.

An die Spitze dieser Deliktsgruppe stellt der Entwurf die Freiheitsberaubung.

Art. 37. Die Festnahme oder Einsperrung eines Menschen auf die Dauer bis zu vier Wochen wird mit Gefängniss bestraft.

Hat jedoch die Freiheitsberaubung über vier Wochen gedauert, so tritt Korrektionshausstrafe ein.

Der Versuch ist strafbar.

Das Gesetz hebt hier so wenig wie bei den übrigen Verbrechen wider die Freiheit das Moment der Widerrechtlichkeit hervor, da sich dasselbe nach Annahme der Motive aus Art. 40 des Allg. Th. von selbst ergibt. Die Freiheitsberaubung setzt stets Vorsatz aus; gleichgültig ist das Motiv der Handlung. Unter den Thatbestand fällt daher auch die Festnahme behufs Ausübung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes, sofern dem Thäter nicht die gesetzliche Befugniss zur Festnahme zusteht; anders wie bei der Nöthigung hebt aber der Entwurf hier die Selbsthilfe nicht als besonderen Strafmilderungsgrund hervor, vielmehr kann sie vom Richter nur vermöge des ihm überhaupt zustehenden Milderungsrechtes — Art. 53 des Allg. Th. — berücksichtigt werden. Subjekt des Vergehens können auch Amtspersonen sein. Fand aber

eine Verhaftung durch die kompetente Person und auf genügende Veranlassung, jedoch ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten statt, so cessirt nach Annahme der Motive Art. 37, und es kann lediglich disciplinäre Ahndung eintreten, weil hier nicht die Privatperson, sondern die Interessen des Staatsdienstes als verletzt erscheinen.

Art. 38. Die Festnahme oder Einsperrung

- 1) der Mutter oder des ehelichen Vaters;
 - 2) einer Amtsperson bei oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten;
 - 3) auf eine für den Verletzten grausame oder lebensgefährliche Weise,
- wird im Falle des Abs. 1 Art. 37 mit Gefängniss nicht unter drei Monaten, im Falle des Abs. 2 Art. 37 mit Korrektionshaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar. —

Theils zur Verhütung möglicher Zweifel, theils in der Erwägung, dass die in Art. 37 durchgeführte Abstufung der Strafe nach der Dauer der Freiheitsberaubung hier als unwesentlich erscheint, fand es die R. Kommission für zweckmässig, zwei besonders schwere Fälle der Freiheitsberaubung mit selbstständiger Strafe zu bedrohen.

Art. 39. Wer mittels Gewalt an der Person, strafbarer Bedrohung, Täuschung oder Missbrauch der Gewalt

- 1) eine wissentlich nicht geistesranke Person in ein Irrenhaus verbringt oder*) darin zurückhält;
 - 2) eine Person weiblichen Geschlechts in ein öffentliches Haus verbringt oder darin zurückhält, welche nicht in das Verzeichniss der öffentlichen Dirnen eingetragen ist,
- wird mit Korrektionshaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Der Thatbestand des Art. 39 erfordert Vorsatz, somit das Bewusstsein von dem Charakter des betreffenden Hauses als eines Irrenhauses oder eines öffentlichen Hauses, sowie das Bewusstsein, dass die betreffende Person geistig gesund bzw. keine Prostituirte ist. Zur Vollendung genügt die Verbringung, ohne Rücksicht auf die bereits eingetretenen Folgen. —

Wesentlich im Anschluss an das überlieferte Recht normirt der Entwurf den Thatbestand des Menschenraubes.

*) Der russische Text sagt irrtümlich „und.“

Art. 40. Die Entziehung der Freiheit durch Verkauf oder Uebergabe in Sklaverei wird mit Katorga bis zu acht Jahren bestraft.

Unter Sklaverei (Rábstvo) wollen die Motive jeden Zustand verstanden wissen, in dem der Mensch der Verfügungsgewalt über sich selber entbehrt; unter den Thatbestand des Art. 40 würde daher z. B. auch der Verkauf einer Frauensperson in einen Harem fallen. Einwilligung des Verletzten benimmt der Handlung, vermöge des von der R. Kommission adoptirten Prinzipes, den Charakter der Rechtswidrigkeit; die Motive fordern daher zur Anwendung von Art. 40, dass sich der Thäter durch List, Drohung oder Gewalt des Andern bemächtige, um ihn gegen seinen Willen zu verhandeln.

Art. 41. Der Raub oder die Verhehlung eines fremden Kindes unter zwölf Jahren wird mit Korrektionshaus bestraft.

Wurde aber das Kind geraubt oder verhehlt, um es zum Betteln, zur Landstreicherei oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, so tritt Korrektionshausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Der Versuch ist strafbar.

Die systematische Stellung des Kinderraubes rechtfertigen die Motive durch den Umstand, dass ein wesentliches Moment im Thatbestande desselben die Aenderung seines Aufenthaltsortes sei; im Uebrigen erblicken sie weiterhin das Wesen des Deliktes in der Entziehung des Kindes aus der Gewalt der Eltern oder ihrer Stellvertreter und der hieraus für die Zukunft des Kindes, besonders hinsichtlich seines status entspringenden Gefahr. Für den Thatbestand ist, wie die Motive hervorheben, die Einwilligung des Kindes irrelevant; das Mittel der Ausführung kann neben offener Gewalt auch Drohung oder List sein. Demnächst kommt es auch auf das Motiv der Handlung nicht an: Rachsucht gegen die Eltern, die Absicht einen Miterben zu beseitigen, eine Belohnung für die Wiederbringung zu empfangen, kann den Schuldigen leiten. Das geltende russische Str. G. B. qualifizierte den Kinderraub, wenn sich damit die Absicht verband, die wahre Herkunft des Kindes zu verheimlichen; die R. Kommission fand keinen Grund, diesen Fall auszuschneiden, da die Entziehung eines Kindes, um es der Korruption oder Tyrannei der Eltern zu entziehen, selbst dann nicht als besonders schwerer Fall erscheint, wenn sich damit die direkte Absicht verbindet, dessen Personenstand zu unterdrücken.

Art. 42. Die Verwechslung eines Kindes unter sieben Jahren wird mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Die Motive scheiden folgende Fälle: a) wird ein Kind geraubt und dasselbe ohne Wissen und Willen der Eltern durch ein anderes ersetzt, so konkurriren Kinderraub und Verwechslung (Unterschiebung) und es kommt die schwerere

Strafsatzung des Art. 41 zur Anwendung; b) werden zwei Kinder mit Einwilligung beider Theile — sei er der Eltern oder derjenigen Personen, denen die Kinder unmittelbar anvertraut worden, der Ammen, Wärterinnen, Erzieherinnen — vertauscht, so kommt Art. 42 zur Anwendung; c) findet die Vertauschung ohne Einwilligung der Eltern oder ihrer Stellvertreter durch eine Person statt, welcher das Kind anvertraut oder bei der das Kind zurückgelassen war, — Fall aus der russischen Praxis: die Amme vertauscht das Kind der Herrin mit ihrem eigenen, um dieses in glücklichere Lebensumstände zu versetzen — so liegt ideelle Konkurrenz von Verhehlung (Art. 41) und Verwechslung vor und es kommt Art. 41 zur Anwendung; war jedoch das durch ein anderes ersetzte Kind todt, so bleibt bloss der Thatbestand des Art. 42 zur strafrechtlichen Ahndung übrig. Das Delikt des Art. 42 setzt ein Alter unter sieben Jahren voraus, weil eine Verwechslung nur bei Kindern möglich ist, deren individuelle Merkmale sich noch wenig herausgebildet haben. Die Verwechslung erfordert Vorsatz, unwesentlich für den Thatbestand ist das Motiv (auch Eigennutz, Mutterliebe). Eine Rechtfertigung der systematischen Stellung dieses Deliktes aus der juristischen Natur desselben lassen die Motive vermissen. Das geltende Strafgesetzbuch hatte die Verwechslung in noch engere Verbindung mit dem Kinderraub gebracht (Art. 1407), jedoch unter der Rubrik: Unterdrückung des Ranges oder Standes einer Person. —

Im Anschluss an das französische und belgische Str. G. B. enthält der Entwurf Bestimmungen über die rechtswidrige Zurückbehaltung von Kindern. Dabei schied jedoch die R. Kommission zwei Fälle: 1) ein Kind wird vor den Eltern verhehlt, es wird fälschlich erklärt, dasselbe sei verloren gegangen oder gestorben. Diesen Fall sieht Art. 41 vor und stellt ihn dem Kinderraub gleich; 2) das Kind wird zurückbehalten, ohne dass dessen Aufenthaltsort verheimlicht würde. Letzteren Fall normirt der Entwurf in

Art. 43. Die Nichtzurückgabe eines (eigenmächtig an sich genommenen oder bei sich zurückbehaltenen) Kindes unter zwölf Jahren, trotz Aufforderung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, wird mit Arrest bestraft.

Wurde jedoch das Kind aus Mitleid nicht zurückgegeben, so tritt Geldstrafe bis zu hundert Rubel ein.

Der Text des Art. 43 spricht von der Nichtzurückgabe eines „eigenmächtig genommenen oder bei sich zurückbehaltenen“ Kindes; die Motive (S. 287) fordern bloss, dass sich das Kind bei dem Schuldigen befinde, gleichgültig ob es ihm zur Erziehung oder während der Abwesenheit der Eltern oder ihrer Stellvertreter zeitweise übergeben, ob es von ihm gefunden worden oder ob es freiwillig zu ihm gekommen (vgl. Art. 367 Code Belge). Die Zurückbehaltung muss eine vorsätzliche und rechtswidrige sein; wer ein ihm gerichtlich zugesprochenes Kind nicht herausgibt unterliegt der Strafe des Art. 43 selbstverständlich nicht (vgl. Art. 367 Code Belge: aux personnes qui ont le droit de le réclamer). —

Im Anschluss an das geltende Recht bedroht der Entwurf weiterhin auch die Unterlassung der Anzeige von dem Aufenthalte fremder Kinder.

Art. 44. Wer über ein bei sich gehaltenes, sei es ausgesetztes oder verirrttes Kind unter sieben Jahren nicht binnen zwei Wochen der Ortspolizei oder den Eltern Anzeige macht, wird mit Arrest bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu hundert Rubel bestraft.

Die zweiwöchentliche Frist, gegenüber der dreitägigen des geltenden Rechts, erachtete die R. Kommission als durch die lokalen Verhältnisse und Verkehrswege Russlands geboten.

Dem niederländischen*), französischen und italienischen Rechte ist der Thatbestand des Art. 45 nachgebildet.

Art. 45. Das Abgeben, Annehmen oder Verwenden eines Kindes unter zwölf Jahren zum Betteln, zur Landstreicherei oder zu unsittlichen Zwecken wird mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

Subjekte des Vergehens können sowohl Eltern, ihre Stellvertreter wie auch Dritte sein; im Falle des Ansiehnehmens von Kindern zu gesetzwidrigen Zwecken ist die Einwilligung der Eltern bzw. ihrer Stellvertreter vorausgesetzt, da andernfalls Art. 41, 2 Platz greift. Unter Art. 45 subsumiren die Motive auch das in den russischen Hauptstädten sehr verbreitete leihweise Abgeben von Brustkindern an bettelnde Personen, um das Mitleid der Passanten zu erwecken, sowie das Abgeben von Kindern als Führer an bettelnde Krüppel.

Verwandt mit diesem Delikt, aber enger begrenzt ist der Thatbestand des Art. 46.

Art. 46. Eltern oder Personen, welche mit der Fürsorge für ein Kind betraut sind, werden, wenn sie dasselbe vor dem gesetzlich festgesetzten Alterstermin zu einer gewerblichen, Handels- oder anderen Beschäftigung abgeben, mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Personen, welche wissentlich Kinder dieses Alters zu solchen Beschäftigungen zulassen.

Erkennt das Gericht, dass eine solche vorzeitige Beschäftigung das Kind an seiner Gesundheit beschädigt hat, so tritt Gefängnisstrafe ein.

*) Art. 253. Die Motive enthalten hier eine seltene Blüthe der Uebersetzungskunst, indem sie „Verwendung zu gefährlichen Kunstproduktionen“ mit „Verwendung zur Zubereitung gefährlicher Produkte“ wiedergeben.

Bezügliche Vorschriften über die Verwendung von Kindern zur Fabrik-Manufaktur- und Gewerksarbeit sind in Russland durch das Allerh. Best. Gutachten des Reichsrathes v. 1. Juni 1882 eingeführt worden; Art. 46 enthält demnach die Strafsanktion zu einem Theil der in diesem Gesetze vorgesehenen Vergehen. —

Die zwei folgenden Artikel betreffen die Entführung. Der Entwurf scheidet hierbei wesentlich nach der Absicht, die Frauensperson zur Unzucht — Pochischtschénije Art. 47 — oder zur Ehe zu bringen — Uwós Art. 48.

Art. 47. Wer eine Frauensperson

1) von zwölf bis zu sechszehn Jahren, ohne ihre Einwilligung, oder zwar mit ihrer Einwilligung, jedoch unter Missbrauch ihrer Unschuld;

2) von über sechszehn Jahren, ohne ihre Einwilligung, entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Entführung mit Einwilligung erscheint im Falle des Art. 47 auf Personen von zwölf bis zu sechszehn Jahren beschränkt und selbst dann hängt die Strafbarkeit von der weiteren Voraussetzung des Missbrauchs ihrer Unschuld d. h. der Unkenntnis von dem Charakter und der Bedeutung der beabsichtigten Handlungen ab. Die Altersgrenze von 16 Jahren wurde gewählt, weil nach den Bestimmungen über die Verbrechen gegen die Sittlichkeit die Unzucht mit Mädchen bis zu 16 Jahren auch im Falle ihrer Einwilligung mit Strafe bedroht ist, sofern ihre Unschuld missbraucht worden. Bei Kindern unter zwölf Jahren kommt nach Annahme der Motive Art. 41, Abs. 2 zur Anwendung. Die Absicht des Thäters muss auf Beischlaf oder bestimmte unzüchtige Handlungen gerichtet sein, gleichgültig ob der Beischlaf u. s. w. durch Verführung oder Gewalt erreicht werden sollte; wurde die Absicht erreicht, so soll nach den Motiven (S. 299) die Strafe dieser Handlung diejenige der Entführung absorbieren; unzutreffend ist diese Annahme jedenfalls im Falle des Art. 60, wo Gefängnis angedroht wird.

Art. 48. Wer ein Mädchen unter einundzwanzig Jahren ohne Einwilligung der Eltern entführt, um sie zur Ehe zu bringen, wird, sofern die Ehe nicht erfolgte, mit Arrest bestraft.

Fand jedoch die Entführung ohne die Einwilligung der Entführten statt, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Die Entführte bleibt auch im Falle ihrer Einwilligung straflos. Die Beschränkung des Thatbestandes namentlich gegenüber dem geltenden Rechte wird von den Motiven nicht näher begründet. —

In der Bestimmung des Wesens des, dem Sswod Sakónoff noch unbekanntes Delikt der Nöthigung schloss sich die R. Kommission der deutschrechtlichen Auffassung an.

Art. 49. Wer einen Andern mittels Gewalt an der Person oder strafbarer Bedrohung nöthigt, etwas auszuführen oder zuzulassen, was ein Recht oder eine Verbindlichkeit des Genöthigten verletzt, oder die Verwirklichung eines Rechts oder die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu unterlassen, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelte der Thäter in dem Glauben, dass er durch die Nöthigung sein Recht verwirkliche, so tritt Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel ein.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 50. Wer einen Andern mittels Gewalt an der Person, strafbarer Bedrohung, Missbrauch der Gewalt oder Bedrohung mit solchem Missbrauch zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zu nöthigen versucht, wird bestraft:

wegen Nöthigung zu einem Verbrechen mit Korrektionshaus,
wegen Nöthigung zu einem Vergehen mit Gefängnis.

Wurde aber das Verbrechen oder das Vergehen begangen und unterliegt der Nöthigende dafür nicht als Theilnehmer einer härteren Strafe, so wird er bestraft:

wegen Nöthigung zu einem Verbrechen mit Korrektionshaus nicht unter drei Jahren,

wegen Nöthigung zu einem Vergehen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Zum Thatbestand der Nöthigung ist erforderlich:

1) Widerrechtlichkeit. Diese kann, wie die Motive bemerken, eine materielle sein, wenn nämlich der Thäter überhaupt kein Recht zur Nöthigung hatte oder eine formelle, wenn die zur Verwirklichung eines zustehenden Rechts vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet werden oder die Bedingungen, an welche jene Verwirklichung geknüpft ist, in concreto nicht vorhanden sind. Nach Ansicht der R. Kommission bedurfte das Moment der Widerrechtlichkeit im Hinblick auf Art. 40 des Allg. Theils keiner besondern Hervorhebung.

2) Vorsatz. Da sich die Nöthigung nach dem Entwurfe als ein Vergehen darstellt, so war eine Hervorhebung auch dieses Erfordernisses nicht geboten (vgl. Allg. Theil Art. 43, 3).

3) Als Mittel der Nöthigung erscheinen nach dem Entwurfe Gewalt, Drohung, Missbrauch der Gewalt und Bedrohung mit solchem Missbrauch.

Die Nöthigung durch Gewalt (Nassilie) erfordert die Anwendung physischer Kraft, oder allgemeiner, die Vornahme einer körperlichen Thätigkeit, welche den Genöthigten entweder in ein mechanisches Werkzeug verwandelt — vis absoluta — oder aber sich an den Willen des Genöthigten wendet und ihn zu bewusster und gewollter Ausführung einer gewissen Thätigkeit veranlasst — vis compulsiva (Aushungern, Foltern, um Jemanden zu einer Handlung zu bestimmen). Die physische Gewalt kann sich weiterhin entweder direkt gegen den Genöthigten richten oder aber nur indirekt und zwar, indem sie sich a) gegen dritte, mit dem Genöthigten eng verbundene Personen richtet, oder b) indem sie an gewissen Sachen verübt wird, sofern sie die Nöthigung der Person bezweckt und dazu thatsächlich dient (Zertrümmern des Reisewagens, um Jemanden an der Abreise zu hindern, Schliessen der Thüre, in derselben Absicht, Herausheben der Thüren und Fenster zur Winterszeit, um den Miether zum Auszuge zu zwingen). In diesem weiten Sinne wird der Ausdruck „Gewalt an der Person“ in Art. 49 gebraucht (umfasst also auch die Gewalt „gegen“ die Person, vgl. Entsch. des Reichsgerichts IX, No. 16).

Als weiteres Mittel der Nöthigung erscheint die Drohung, sei sie mündlich, schriftlich oder durch konkludente Handlungen zum Ausdruck gebracht; dabei fordert aber der Entwurf, dass sie gemäss Art. 52 an sich strafbar sei (Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen).

Den Missbrauch der Gewalt (Wlast) — nicht nothwendig Amtsgewalt — erwähnt der Entwurf nur in Art. 50, indem die R. Kommission von der Annahme ausgeht, dass Bestrafung im Disciplinarwege ausreiche, wenn jener wirkliche oder angedrohte Missbrauch zu einer nicht strafbaren Handlung nöthigen soll und der Nöthigende nicht zu Gewalt oder Bedrohung seine Zuflucht nahm.

4) In der Charakteristik der Nöthigungshandlung hielt sich die R. Kommission an die Formel des deutschen Strafgesetzbuchs: Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, in der Sprache des Entwurfes: Nöthigung, etwas auszuführen, etwas zuzulassen oder auf etwas zu verzichten (Wüipolnit, dopustítj und otkasátsjá). Der Entwurf setzt dabei absichtlich an die Stelle der „Handlung“ die „Ausführung“, um auch die Thätigkeit des Genöthigten zu bezeichnen, welche als Folge der vis absoluta, demnach nicht als Handlung im juristischen Sinne des Wortes erscheint.

Wesentlich für die Gliederung der ganzen Materie erscheint die Ausscheidung der Nöthigung zur Begehung einer strafbaren Handlung, näherhin eines Verbrechens oder Vergehens in einen besondern Thatbestand Art. 50. Hatte die Nöthigung in diesem Falle das beabsichtigte Resultat, so haftet der Nöthigende als Selbstthäter oder Anstifter auch für das Verbrechen oder Vergehen, zu dem er nöthigte und es greifen hinsichtlich der Strafbarkeit die Regeln der ideellen Konkurrenz d. h. das Absorptionsprinzip Platz. Dieser Gedanke liegt der Bestimmung des Art. 50, Abs. 2 zu Grunde. Was dagegen die Nöthigung zu einer Uebertretung oder zu einer nicht strafbaren Thätigkeit betrifft, so anerkennt der Entwurf deren kriminelle Strafbarkeit nur, wenn zu dem unbefugten Zwang ein weiteres Moment hinzutritt. Wer einen Verbrecher

nöthigt, der Verbreitung der Folgen des Verbrechens entgegenzuwirken, wer zu einer irrelevanten Thätigkeit, z. B. zum Verlassen eines Stuhles zwingt, kann unter Umständen wegen Körperverletzung oder Beleidigung, nicht aber wegen Nöthigung zur Strafe gezogen werden, vielmehr ist nach dem Entwurf erforderlich, dass die abgenöthigte Thätigkeit ein vom Gesetze anerkanntes, persönliches oder Vermögensrecht des Genöthigten oder eine ihm obliegende Verbindlichkeit verletze. Art. 49. Andererseits ist für den Thatbestand gleichgültig, ob die abgenöthigte Thätigkeit für den Genöthigten von Vortheil oder Nachtheil, ob sie moralisch oder unmoralisch sei. Massgebend für die R. Kommission war in letzterer Beziehung die Erwägung, dass es an einem absoluten Kriterium des Moralischen fehlt, die Ansichten über den ethischen Charakter einer Handlung im konkreten Fall auseinandergehen können.

Neben die Nöthigung zur Ausführung tritt nach Art. 49 die Nöthigung zu einem Zulassen (Dopustítj) oder, wie die Motive erklären, zu einem Ertragen oder Dulden. Die R. Kommission hielt an diesem Terminus, trotz der neuerdings dagegen erhobenen Einwände, fest, weil mit dessen Beseitigung dem Begriffe der Handlung und Unterlassung eine allzuweite Auslegung gegeben werden müsste: Die Motive rechnen hierher z. B. die Fälle, wo Jemand gezwungen wird, Zeuge eines Ereignisses zu sein, oder gewisse Handlungen, wie das Ausziehen, Zopfabschneiden über sich ergehen zu lassen. Irrelevant ist auch hier, ob das, was geduldet wird, sittlich oder unsittlich, nützlich oder schädlich sei, erforderlich nur, dass das Geduldete ein Recht oder eine Verbindlichkeit des Genöthigten verletze. Dasselbe Erforderniss gilt endlich hinsichtlich der Nöthigung zu einer Unterlassung; wo der Zwang zur Unterlassung — z. B. eines Verbrechens — dem Schutze der Rechtsordnung dient, kann keine Strafe eintreten.

Im Einklang mit dem Wesen der Nöthigung tritt die Vollendung nach Art. 49 erst mit der abgenöthigten Handlung, Duldung oder Unterlassung genauer mit dem Momente des Anfanges derselben ein.

Unter den Begriff der Nöthigung will die R. Kommission auch Fälle der Selbsthilfe subsumirt wissen. Dabei bemerken die Motive ausdrücklich, dass für die Nöthigung zum Zwecke der Selbsthilfe (russischer Terminus: Ssamou-práwnoje prinushdénije = selbsthilffliche Nöthigung) sämtliche Erfordernisse des Art. 49, Abs. 1 gelten. Wenn aber die Motive S. 316 ganz allgemein von gewaltsamen Handlungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner zur Erzwingung der Zahlung sprechen, so scheinen sie die wesentliche Einschränkung, welche der Begriff der Nöthigung im Entwurfe erfährt, (verba „nöthigt, etwas auszuführen oder zuzulassen, was ein Recht oder eine Pflicht des Genöthigten verletzt“) zu übersehen. Ist nach dem Entwurf die Nöthigung zu einer juristisch irrelevanten Thätigkeit nicht strafbar, so müsste umso mehr die Nöthigung zu einem rechtlich pflichtgemässen Thun (Zahlung einer fälligen Schuld) straflos sein. Dass das Recht auf die erzwungene Handlung den Begriff der Nöthigung nicht ausschliesst, sobald Gewaltanwendung verboten

ist, ist prinzipiell richtig, aber ohne Bedeutung gegenüber der Thatsache, dass der Entwurf den rechtswidrigen Zwang als solchen nicht mit Strafe bedroht. Den Erfordernissen des Art. 49, 1 würde dagegen allerdings der weiterhin S. 317 von der R. Kommission allein ins Auge gefasste Fall der Selbsthilfe entsprechen, wo der Besitzer zur Duldung einer Besitzesstörung — mithin der Verletzung des Rechts auf ungestörten Besitz — gezwungen wird.

Der mildere Strafraum des Abs. 2, Art. 49 soll auch dann Platz greifen, wenn der Zwang nicht der Geltendmachung eines wirklichen, sondern nur eines vermeintlichen Rechtes dient, da der Grund der Strafmilderung in dem Motive der Nöthigung liegt, somit subjektiver Natur ist. Dies will die Fassung des Abs. 2 zum Ausdruck bringen.

Ein Spezialfall der Nöthigung wird im folgenden Artikel normirt — vgl. deutsche Gewerbeordnung § 152 — und im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit mit erhöhter Strafe bedroht.

Art. 51. Wer Arbeiter mittels Gewalt an der Person oder strafbarer Bedrohung nöthigt, die Arbeit in einer Fabrik oder in einem Gewerke einzustellen, oder die eingestellte Arbeit nicht wieder aufzunehmen, wird mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Unwesentlich für den Thatbestand des Art. 51 ist der Zweck der Arbeitseinstellung; nicht nothwendig ist eine beabsichtigte Lohnerhöhung, es genügt z. B. auch die beabsichtigte Entfernung eines missliebigen Aufsehers. Dagegen setzt Art. 51 stets Nöthigung einer Mehrzahl von Arbeitern voraus. Fehlen die Erfordernisse des Art. 51 — so namentlich bei Striken von andern wie Fabrik- und Gewerksarbeitern — so kann die Nöthigung zur Theilnahme lediglich der mildern Strafe des Art. 49 unterliegen. —

Das Wesen der Bedrohung erblicken die Motive in der Einwirkung auf die psychische Thätigkeit des Bedrohten, in der Möglichkeit, Furcht und Angst zu erregen und in dem dadurch bewirkten Zwange, gewisse Massregeln zum Schutze des bedrohten Lebens oder Eigenthums zu ergreifen.

Art. 52. Wer einen Andern mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Person oder das Vermögen, sei es an dem Bedrohten oder an Gliedern seiner Familie, bedroht, wird, sofern die Drohung bei dem Bedrohten die Befürchtung ihrer Verwirklichung hervorrufen konnte, mit Arrest bis zu einem Monate oder mit Geldstrafe bis zu hundert Rubel bestraft.

Negativ setzt die Anwendung des Art. 52 voraus, dass der Drohende nicht den Nöthigungs- oder Erpressungsvorsatz hatte. Positiv ist erforderlich, dass die Drohung geeignet war, in dem Bedrohten Furcht oder Unruhe hervor-

zurufen; auf die Absicht der wirklichen Ausführung des Angedrohten kommt es nicht an. Die Bedrohung setzt Vorsatz voraus, d. h. das Bewusstsein von der Bedeutung der ausgesprochenen oder geschriebenen Worte. Zu den Familienmitgliedern zählen die Motive: Ehegatten, Eltern, Kinder, Brüder und Schwestern. Zur Vollendung genügt das Aussprechen der Drohung oder der Empfang des Drohbriefes; nicht erforderlich ist, dass der Bedrohte sich wirklich einschüchtern liess und gewisse Sicherheitsmassregeln ergriff.

Die milde Strafsatzung des Art. 52 wurde dem Friedensrichterstaff entnommen, dessen Strafsanktion in der Praxis kein Bedenken gefunden hat.

Art. 53. Die Bedrohung

1) der Mutter oder des ehelichen Vaters mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen ihre Person;

2) einer Amtsperson, bei oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten, mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen ihre Person;

3) mit vorsätzlicher Tödtung oder Brandstiftung, wenn die Drohung schriftlich geschehen ist, wird unter der in Art. 52 bezeichneten Bedingung mit Arrest bestraft.

Die Qualifikationsgründe in Zif. 1 u. 3 lehnen sich an das russische Recht an. Zu den Angriffen auf die Person im Sinne des Art. 52 und 53 gehören die Verbrechen gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre. —

Die folgenden Artikel sind dem Hausfriedensbruch gewidmet, wobei das Eindringen in fremde Räumlichkeiten (Art. 54 und 55) und das widerrechtliche Verweilen (Art. 56) geschieden wird.

Art. 54. Wer in eine fremde bewohnte Räumlichkeit oder in den, in gemeinsamer Einfriedigung damit stehenden Raum, mit Gewalt an der Person oder strafbarer Bedrohung eindringt, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Handlung zur Nachtzeit und zwar durch zwei oder mehrere Personen, oder durch eine, jedoch bewaffnete Person begangen worden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 55. Wer in eine öffentliche oder in eine fremde unbewohnte Räumlichkeit oder in eingefriedigte Räume, mittels Ge-

walt an der Person oder strafbarer Bedrohung, eindringt, wird mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Art. 56. Wer eine fremde Räumlichkeit oder einen eingefriedigten Raum, trotz Aufforderung des Inhabers oder der ihn vertretenden Person, nicht verlässt, wird mit Arrest bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu hundert Rubel bestraft.

Zu den Objekten, welche nach Annahme der R. Kommission des Hausfriedens geniessen, gehört jede Räumlichkeit, welche der Eigenthümer oder Besitzer mit gewissen Vorrichtungen umgeben, welche seinen Wunsch kundgeben, dass dieselben Niemand ohne seinen Willen betrete, und zwar a) die Wohnung; b) Räumlichkeiten (Pomjeschtschénije), welche nicht als Wohnung dienen, aber einen Theil der Hauswirthschaft bilden (Speicher, Keller, Ställe), oder als Geschäftslokal oder selbst als blosser Verzierungsgegenstand des Besitzthums dienen (Lauben, Kiosko's), c) jeder Raum (Mjésto), der sich in gemeinsamer Umfriedigung mit dem Wohngebäude befindet (Hof, Obstgarten, Garten), d) jeder getrennt liegende, eingehogter Raum oder Theil der Erdoberfläche (Garten, Weinberg, Hain, Wald, Acker). Keineswegs ist eine steinerne, metallene oder hölzerne Einfriedigung erforderlich, es genügen auch Anpflanzungen, Erdaufwürfe, Gräben. Dabei ergibt aber die Vergleichung der Art. 54 und 55 einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Strafbarkeit, je nachdem es sich um bewohnte oder unbewohnte Räumlichkeiten handelt.

Beschränkt, aber nicht aufgehoben wird das Hausrecht bei Lokalitäten, welche dem Publikum offen stehen, wie bei Wirthschaften. Solange diese geschlossen sind, behält der Inhaber alle Rechte des Privatbesitzers; sind sie aber geöffnet, ist folglich der Zutritt Jedermann gestattet, so tritt eine Beschränkung dahin ein, dass der Inhaber seine Gäste nicht eigenmächtig — in Vertheidigung seines Hausrechts — entfernen darf, sondern stets an die Hülfe der Polizei gewiesen ist. In diesem Sinne entschied in konstanter Praxis das Kriminal-Kassationsdepartement. (Weiter umschreibt die Rechte des Wirthschaftsinhabers das Deutsche Reichsgericht, Entsch. IV No. 117.) Dieselbe Unterscheidung statuiren die Motive bei öffentlichen, dem Staate oder einer Gemeinde gehörigen Räumlichkeiten. Der Entwurf erwähnt übrigens die öffentlichen Gebäude nicht in Art. 54, weil dieselben den Charakter der Öffentlichkeit einbüßen, sobald sie Privaten zur Bewohnung abgegeben sind.

Im Anschluss an das geltende Recht beschränkt der Entwurf den Thatbestand des Hausfriedensbruches auf das Eindringen mittels Gewalt an der Person oder mittels strafbarer Bedrohung, während der Einbruch (Gewalt an Sachen), das Einsteigen, der Gebrauch falscher Schlüssel nach dem Entwurf je nach Sachlage als versuchter Diebstahl (nicht so nach Belgischem Recht, daher die erweiterte Fassung des Art. 439 des Code Belge), oder als Sachbeschädigung geahndet werden kann; das Eindringen mittels List oder Täuschung erscheint der R. Kommission überhaupt für sich allein nicht als strafwürdig.

Um jene Beschränkung auch im Ausdrucke anzudeuten, wählte der Entwurf an Stelle des Terminus Proniknowénije (Eindringen): Vtorshénije (Einbruch, Eingriff, Einfall).

Subjekt des Hausfriedensbruches können auch Amtspersonen sein; hatten diese zur gegebenen Zeit das Recht zum Eindringen, verletzten sie aber dabei die gesetzlichen Formen, so dürfen sie nach Annahme der Motive lediglich wegen Verletzung ihrer Dienstobliegenheiten, nicht aber wegen Hausfriedensbruch zur Strafe gezogen werden.

Hinsichtlich des unberechtigten Verweilens (Art. 56) schloss sich der Entwurf wesentlich an das Deutsche R. Str. G. B. an. Zur Aufforderung, sich zu entfernen, sind neben dem Inhaber auch Glieder seiner Familie berechtigt und selbst Dritte, wenn der Inhaber abwesend ist oder wenn sie überhaupt nach den Umständen des Einzelfalles als seine Vertreter erscheinen.

Als qualifizirter Fall des Hausfriedensbruches anerkennt Art. 54 Abs. 2 die Begehung zur Nachtzeit und zwar durch mehrere oder zwar durch eine, jedoch mit Waffen versehene Person. Unter Nachtzeit ist die Zeit der nächtlichen Ruhe zu verstehen; erforderlich ist demnach der Eintritt der nächtlichen Dunkelheit und der Ruhe in der betreffenden Wohnung. Den Begriff der Waffe wollen die Motive hier im Sinne eines gefährlichen Instrumentes überhaupt verstanden wissen, jedoch nehmen sie diesen Qualifikationsgrund nur dann als gegeben an, wenn der Schuldige wusste, dass er eine Waffe bei sich führe oder wenn diese Waffe wenigstens bei ihm äusserlich sichtbar war, die Bewaffnung demnach für den Inhaber der Wohnung als gefährlich erschien. Nicht genügt ein zufällig bei dem Thäter befindliches und dabei verborgenes Instrument.

Wird das Delikt von einer öffentlich zusammengewühlten Menschenmenge begangen, so überwiegt das öffentliche Element den Angriff auf die Freiheit der Privatperson; daher bleiben die bezüglichlichen Vorschriften dem Abschnitte über die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung vorbehalten. —

Im Interesse der persönlichen Sicherheit, namentlich im Hinblick auf die Straflosigkeit blosser Vorbereitungshandlungen bei der Grosszahl der Verbrechen gegen die Person und das Eigenthum nahm endlich die R. Kommission nach Vorgang des Belgischen und Niederländischen Strafgesetzbuchs folgenden Artikel auf.

Art. 57. Wer sich zur Nachtzeit, ohne Wissen des Inhabers oder seines Vertreters, in einer fremden bewohnten Räumlichkeit betreten lässt, wird mit Arrest bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu hundert Rubel bestraft

Die Anwendung des Art. 57 setzt voraus, dass der Angeschuldigte ohne Wissen des Wohnungsinhabers in die Wohnung gedrungen oder dort geblieben sei, dass er andererseits keine Gewalt oder Drohungen angewendet, um in das Haus zu gelangen. Die vermuthete Einwilligung des Berechtigten schliesst den Thatbestand aus.

Art. 58. Die Strafverfolgung wegen der in den Artikeln 39, 43 Abs. 2, 47, 48, 49, 52—57 vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben.

ABSCHNITT VI.

Unzucht.

Während nach geltendem russischen Rechte unzüchtige Handlungen, welche die öffentliche Moral nicht verletzen, lediglich unter dem Gesichtspunkte der Realinjurie zur Strafe gezogen werden können, erachtete es die R. Kommission nach Vorgang der Gesetzbücher Westeuropas für angemessen, neben die Fälle des strafbaren natürlichen Beischlafes (Terminus: Ljubodejáníje) den Begriff der unzüchtigen Handlungen (Terminus: Ljubostrastnoje djéstwiye) zu stellen und beide auch in der systematischen Anordnung auseinanderzuhalten. Als Gattungsbezeichnung wählte die R. Kommission den Ausdruck: Njepotrěbstwo (Unzucht).

Unter dem Begriff der unzüchtigen Handlungen (Art. 59—62) subsumiren die Motive:

1) alle Fälle der Befriedigung des Geschlechtstriebes, gleichgültig ob mit oder ohne Samenergiessung, mit Ausnahme des natürlichen Beischlafes von Personen verschiedenen Geschlechtes (Art. 63 ff.). Als unzüchtige Handlung qualifizirt sich demnach auch die Päderastie. Der gewählte Terminus: Ljubostrastnoje djéstwiye (wollüstige, unzüchtige Handlung) soll dabei andeuten, dass volle Befriedigung der Geschlechtslust zum Thatbestand nicht erforderlich ist.

2) die Erregung des Geschlechtstriebes durch Berührung des Körpers oder der Geschlechtstheile einer andern Person mit seinen eigenen Geschlechtstheilen, oder auch durch Entblössung der Geschlechtstheile der andern Person. Nicht würde also das bloss Betasten der Brust genügen. Der Thatbestand erfordert stets Vorsatz; das Motiv braucht nicht nothwendig ein erotisches zu sein.

Der Entwurf scheidet die unzüchtigen Handlungen nach dem Alter des Objektes in zwei Gruppen.

Art. 59. Unzüchtige Handlungen mit einem Kinde unter zwölf Jahren werden mit Korrekthaus bestraft.

Die Handlung kann mit Kindern beiderlei Geschlechtes, mit oder ohne deren Einwilligung vorgenommen werden; der Thatbestand des Art. 59 wird selbst dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Initiative von dem Kinde selbst ausging. Dabei soll der Ausdruck „mit einem Kinde“ andeuten, dass immer ein unmittelbares physisches Verhältniss zu dem Objekte erforderlich ist, die Vornahme unzüchtiger Handlungen in Gegenwart von Kindern nicht genügt. Treffender hätte dies der Ausdruck „nad rebjónkom“ — „an einem Kinde“ bezeichnet, wenn nicht dadurch Fälle ausgeschlossen würden, in denen das

Kind eine mehr aktive Rolle spielt, so wenn es als Werkzeug der Masturbation dient. Das Vergehen ist mit der Vornahme der unzüchtigen Handlung vollendet; den Versuch liess der Entwurf straflos, weil nach Annahme der Motive in Fällen dieser Art die Grenzlinie zwischen kriminell strafbaren und bloss anstandswidrigen Handlungen schwer zu ziehen ist.

Art. 60. Unzüchtige Handlungen

1) mit einem Mädchen von zwölf bis zu sechszehn Jahren, ohne dessen Einwilligung, oder zwar mit dessen Einwilligung, jedoch unter Missbrauch seiner Unschuld;

2) mit einer Frauensperson über sechszehn Jahren, ohne deren Einwilligung, werden mit Gefängniss bestraft.

Mögliches Objekt dieser Gruppe von unzüchtigen Handlungen sind ausschliesslich Frauenspersonen. Massgebend für diese Beschränkung war die Erwägung, dass a) der wichtigste Fall der Unzucht mit Personen männlichen Geschlechtes über zwölf Jahren, die Päderastie, Gegenstand besonderer Strafandrohung ist; b) in den übrigen Fällen die Vorschriften über Beleidigung und Nöthigung ausreichen, wo aber selbst diese Thatbestände fehlen, kriminelle Strafe kaum angezeigt ist.

Subjekt des Vergehens können Personen männlichen, wie weiblichen Geschlechtes sein; stehen dieselben in jugendlichem Alter, so sind die Vorschriften des Allg. Theils über Zurechnungsfähigkeit zu beachten.

Zum Thatbestand des Art. 60 gehört mangelnde Einwilligung von Seiten des Objektes. Eine Ausnahme bilden Mädchen von 12—16 Jahren, sofern ihnen das Verständniss der sittlichen Bedeutung des Aktes abgeht und der Thäter ihre Unerfahrenheit zur Erlangung ihres Einverständnisses benutzt (der Ausdruck Upotreblénije wo slo njewinnosti = „Missbrauch der Unschuld“ ist dem geltenden Rechte entlehnt). Andererseits darf der Thäter keine Gewalt angewendet haben, da in diesem Falle Art. 62 Abs. 3 zur Anwendung gelangt. So wird Art. 60 z. B. Platz greifen, wenn der unzüchtige Akt an einer bewusst- oder wehrlosen Person oder so plötzlich vorgenommen wurde, dass ein Widerstand unmöglich war. Es fehlt der Thatbestand des Art. 60 nicht bloss dann, wenn die Frauensperson ihre Einwilligung gab, sondern auch wenn der Thäter nach den Umständen des Einzelfalles hinreichenden Grund hatte, diese Einwilligung vorauszusetzen; wichtig werden für die Entscheidung dieser Frage: 1) die besondern, zwischen dem Thäter und dem Objekte bestehenden Beziehungen — eheliche oder auch aussereheliche faktische Geschlechtsgemeinschaft; 2) der Lebenswandel der Person, ihr Gewerbe als öffentliche Dirne u. s. w.; 3) das der betreffenden Handlung unmittelbar voraufgehende Benehmen der Frauensperson.

Art. 61. Die Päderastie mit Personen über zwölf Jahren wird mit Gefängniss bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Dem Begriff der widernatürlichen Unzucht im weitern Sinne verstattete die R. Kommission keine Aufnahme, vielmehr bedroht der Entwurf lediglich die Päderastie im modernen Sinne (*Mushelóshstwo* von *Mush* = Mann und *loshitsjá* = sich legen). Objekte des Deliktes sind Mannspersonen über zwölf Jahren; wird die Päderastie mit Knaben unter zwölf Jahren begangen, so fällt sie, mit der Befriedigung des Geschlechtstriebes an Knaben dieses Alters überhaupt, unter den Thatbestand des Art. 59. Vollendet ist das Vergehen der Päderastie mit dem Akte der Vereinigung, d. h. mit dem Momente der Einführung des Gliedes in den Darm, gleichgültig ob *immissio seminis* stattgefunden habe oder nicht. Im Falle gegenseitiger Einwilligung unterliegt der Strafe auch der passive Päderast.

Als mögliche Gesichtspunkte für die kriminelle Bestrafung der Päderastie heben die Motive hervor:

1) die Verletzung der öffentlichen Moral, wenn sie, öffentlich begangen, Aergerniss oder Unwillen erregt; in diesen Fällen greifen die Vorschriften über die Angriffe auf die öffentliche Schamhaftigkeit Platz;

2) den Angriff auf die Keuschheit der Person, die Nöthigung zur Ausführung oder Duldung von Handlungen, welche die Schamhaftigkeit verletzen, unter Umständen auch gesundheitsschädliche Folgen haben, so wenn die Päderastie mit zurechnungsunfähigen Personen oder gegen den Willen des Gemissbrauchten stattfindet;

3) die Eigenschaft als widernatürlicher Handlung, als eines in den Zentren des europäischen Lebens tief eingewurzelten Lasters. Die beiden letzteren Gesichtspunkte führten zur Einreihung der Päderastie, als einer besonders hervorgehobenen Art der unzüchtigen Handlungen, in die Gruppe der Sittlichkeitsdelikte. Hierbei war die Ausscheidung in einen besonderen Thatbestand erforderlich, weil 1) in Beziehung auf erwachsene Männer nicht sämtliche unzüchtige Handlungen, sondern nur Akte der eigentlichen Päderastie der kriminellen Ahndung unterliegen, während die übrigen Fälle der Unzucht gegen den Willen des Objektes je nach Umständen als Beleidigung oder Nöthigung zur Strafe gezogen werden; 2) weil die Päderastie auch strafbar sein muss, wenn sie mit Einwilligung des Andern stattfindet.

Nach geltendem russischen Rechte besteht die Strafe der Päderastie in Verbannung nach Sibirien zur Ansiedelung. Die R. Kommission beseitigte diese Härte des Gesetzes, welche übrigens längst die einstimmige Verurtheilung der russischen Praktiker gefunden hatte. Nach dem Entwurf kann gemäss Art. 53 des Allg. Theils bei mildernden Umständen auf Arrest herabgegangen werden; mildernde Umstände wollen aber die Motive (S. 364) auch da gegeben finden, wo die Päderastie eine tief eingewurzelte Gewohnheit bildet. Die russischen Praktiker weisen namentlich auf die Nothwendigkeit einer mildernden Behandlung der Päderastie unter den Muselmännern hin, ja der frühere Statthalter des

Kaukasusgebietes, Fürst Woronzoff, sah sich Angesichts des Widerspruchs des Gesetzes mit den lokalen Anschauungen zu der Weisung an die Gerichtsbehörden veranlasst, dieses Laster nur mit kurzzeitiger Gefängnishaft zu belegen.

Für die kriminelle Bestrafung der Unzucht mit Thieren (*Skotolóshstwo*) kann nach Ansicht der R. Kommission nur der erste, der oben bei der Päderastie bezeichneten Gesichtspunkte in Betracht kommen, dagegen entfällt der zweite, die Verletzung von Rechtsgütern der Person, hier ganz und für die Bestrafung derselben als Laster konnte sich die R. Kommission nicht entschliessen. Die Härte des geltenden Gesetzes — nach Art. 997 des Str. G. B. steht auf Sodomie Verbannung in die entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung — führte in der Praxis meistens zur Einstellung der Untersuchung, in den wenigen Fällen der gerichtlichen Aburtheilung aber fast ausnahmslos zur Freisprechung durch die Geschworenen. Uebrigens konnte sich die R. Kommission für die Streichung der *sodomia racione generis* aus dem Verzeichniss der kriminell strafbaren Handlungen auf eine Entscheidung des Dirigirenden Senates aus dem Jahre 1785 berufen, welcher zu einer Zeit, wo auf der Sodomie nach dem Vorbilde der Mosaischen Gesetzgebung noch Todesstrafe stand, anlässlich eines Einzelfalles bestimmte: alle in ähnliche Verirrungen fallenden Menschen seien dem Gewissensrichter zu überweisen, welcher mit möglichster Vorsicht und sanfter Milde über sie urtheilen solle, namentlich in der Erwägung, dass durch Verbrechen dieser Art nicht nur das Schicksal der Schuldigen über das Mass ihrer Verschuldung erschwert wird, sondern die in solchen Fällen eintretende äusserste Selbstvergessenheit fast jede Art des Wahnsinns übertrifft; daher denn solche Thorheiten (*Glúposti*), welche sich mitunter in die unerleuchtete Menschheit einschleichen und mit der krassesten Unkenntniss des eigenen Wesens verbunden sind, der Untersuchung und Aburtheilung des Gewissensrichters unterliegen sollen.

Art. 62. Werden die in den Artikeln 59, 60 u. 61 vorgesehenen unzüchtigen Handlungen begangen:

1) mit einem Verwandten absteigender Linie;

2) mit einer unter der Gewalt oder der Fürsorge des Schuldigen stehenden Person;

3) mit einer durch Gewalt an der Person oder durch Bedrohung mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung, sei es an dem Bedrohten oder an einem Gliede seiner Familie, dazu genöthigten Person,

so tritt im Falle des Art. 59 Korrektionshausstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Art. 60 u. 61 aber Korrektionshausstrafe ein.

Die R. Kommission gab, in Abweichung von den meisten Strafgesetzbüchern, der Zif. 2, Art. 62 absichtlich eine allgemeinere Fassung und zwar

zählen die Motive zu den in dieser Beziehung qualificirten Fällen unzüchtige Handlungen von Seiten der Vormünder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Verwandten, bei denen das Objekt des Verbrechens sich aufhält, mit Ausnahme der in Zif. 1 genannten Ascendenten, Lehrer und Erzieher, Hofmeister, Kinderwärterinnen, Amtspersonen u. s. w. —

An die Gruppe der unzüchtigen Handlungen reiht der Entwurf die Fälle des strafbaren natürlichen Beischlafes eines Mannes mit einer Frauensperson. Im Einklang mit Theorie und Gesetzgebung der Gegenwart hielt es die R. Kommission nicht für möglich, die Strafbarkeit auf Handlungen auszudehnen, welche einerseits keine Rechte der Einzelperson verletzen, anderseits aber nicht selten „mit Nothwendigkeit durch die Eigenthümlichkeiten der modernen gesellschaftlichen und ökonomischen Zustände hervorgerufen werden.“ Straflos erscheint daher zunächst der einfache, aussereheliche Beischlaf. Weiterhin auch die gewerbsmässige Unzucht. Noch das Strafgesetzbuch v. J. 1845 bedrohte letztere als solche, ebenso die Eröffnung von öffentlichen Häusern; allein die bezüglichlichen Strafbestimmungen erwiesen sich im Hinblick auf die vorhandenen, nicht bloss geduldeten, sondern obrigkeitlich gestatteten Bordelle als todter Buchstabe. In der Praxis löste sich der Widerspruch zwischen Strafgesetz und administrativer Verfügung dahin, dass die unteren Instanzen wegen gewerbsmässiger Unzucht auf Grund des Strafgesetzbuches verurtheilten, der Gouverneur aber regelmässig beim Minister d. J. um Straferlass einkam, welchem Begehren der letztere ausnahmslos entsprach. Die Unmöglichkeit der Anwendung der bezüglichlichen Strafbestimmungen wurde durch das Allerh. Best. Gutachten des Reichsrathes vom 6. April 1853 gesetzlich anerkannt. Dieses Gutachten bestimmte, dass unter polizeiärztlicher Aufsicht stehende öffentliche Dirnen und Bordellwirthinnen, welche die obrigkeitliche Erlaubniss zur Eröffnung eines öffentlichen Hauses erhalten haben, nicht wegen gewerbsmässiger Unzucht bzw. Kuppelei zur Strafe gezogen werden können, sofern sie nicht zugleich eines andern Verbrechens überführt werden; im letztern Falle dagegen sollen sie der Bestrafung nach den Regeln der Konkurrenz unterliegen. Die Verfasser des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen verwarfen diese Lösung als mit der Würde des Gesetzes, welches in keinem Falle dafür strafen darf, was es selber gestattet hat, unvereinbar und nahmen in den Ustáff ausschliesslich Bestimmungen betreffend die Verletzung der polizeilichen Vorschriften auf, welche zur Verhütung der Unzucht und der Abwendung der schädlichen Folgen derselben aufgestellt werden (Art. 44 des Mirowój Ustáff). Dieser Auffassung schloss sich auch die Redaktionskommission des vorliegenden Entwurfes an.

Straflos ist weiterhin der Konkubinat. Während derselbe nach dem Sswod Sakónoff, welcher seinerseits die Bestimmungen des Militärstr. G. B. Peter d. Gr. wiederholte, mit Gefängnisstrafe geahndet wurde, bedrohte das Str. G. B. v. J. 1845 denselben nur noch mit Kirchenbusse, die nunmehr laut Art. 1002 der Str. Pr. O. v. J. 1864 vom geistlichen Gericht zu verhängen

ist. Die R. Kommission, welche die Kirchenbusse aus dem Strafsystem strich, fand keine Veranlassung, den Konkubinat mit Kriminalstrafe zu bedrohen.

Sämmtliche Fälle des strafbaren Beischlafes zerfallen nach dem Entwurf in vier Gruppen: 1) Nothzucht i. w. S. (Art. 63—65); 2) Verführung (Art. 66); 3) Blutschande (Art. 67—68); 4) Ehebruch (Art. 69). Die Nothzucht i. w. S. umfasst den Beischlaf ohne Einwilligung der Frauensperson, aber auch ohne Gewaltanwendung (Art. 63), und den Beischlaf mit Gewaltanwendung oder die Nothzucht i. e. S. (Art. 64). Demnach lautet zunächst

Art. 63. Der Beischlaf

- 1) mit einem Kinde unter zwölf Jahren;
 - 2) mit einem Mädchen von zwölf bis zu sechzehn Jahren, wenn auch mit seiner Einwilligung, doch unter Missbrauch seiner Unschuld;
 - 3) mit einer wissentlich geisteskranken oder in bewusstlosem Zustande befindlichen Frauensperson;
 - 4) mit einer wehrlosen Frauensperson, ohne ihre Einwilligung;
 - 5) mit einer Frauensperson, welche in Folge einer von dem Schuldigen bewirkten Täuschung voraussetzt, dass sie den Beischlaf mit ihrem Ehemanne vollziehe,
- wird mit Korrektionshaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Nach Zif. 1 dieses Artikels erscheint jeder Beischlaf mit einem Kinde unter 12 Jahren als strafbar, ohne dass der Einwilligung desselben strafrechtliche Bedeutung zukäme. Unter den Thatbestand fällt auch der Beischlaf einer Frauensperson mit einem Knaben unter zwölf Jahren.

Zif. 2 setzt nicht bloss Kenntniss von dem Alter des Mädchens, sondern auch einen Missbrauch seiner Unschuld voraus, d. h. Benutzung seiner Unkenntniss von der sittlichen Bedeutung des vollzogenen Aktes oder auch Erregung seiner Geschlechtslust durch Mittel und Wege, welche lediglich dank seiner geschlechtlichen Unerfahrenheit angewendet werden konnten. Ausgeschlossen ist die Anwendung von Zif. 2, sobald das Mädchen seine Einwilligung in Folge ihrer Verdorbenheit gab oder wenn es gar einen Minderjährigen verleitete. Strafbar ist sowohl im Falle der Zif. 1 wie 2 auch der Versuch des Vergehens d. h. die nicht gelungene Einführung des Gliedes.

Zur Anwendung von Zif. 3 ist Wissen von der Geisteskrankheit der missbrauchten Person erforderlich; nicht genügt, wie die Motive betonen, ein Zweifel. Hatte der Thäter nach seinen bisherigen Beziehungen, nach dem Ort und den Umständen des Beischlafes, hinreichenden Grund zu der Annahme, die in bewusstlosem Zustande befindliche Person gebe ihre Einwilligung zum Beischlafe, so cessirt Zif. 3 des Art. 63.

Zif. 4 lautet wörtlich: mit einer der Möglichkeit, Widerstand zu leisten, beraubten Person. Vgl. § 176, 2 des Deutsch. und Art. 232, 2 des Ungar. Str. G. B.

Zif. 5 findet nach den Motiven Anwendung: 1) auf den Beischlaf mit einer verheiratheten Frau, welche im Halbschlummer oder in der nächtlichen Dunkelheit den Beischläfer für ihren Ehemann hält; 2) auf den Beischlaf mit einer Frau, welche in Folge Täuschung glaubt, dass sie mit dem Beischläfer verheirathet sei. Der Text des Art. 63, 5 unterlässt es, mit dem Ausdruck „Benutzung (Wospólsowanije) des Irrthums“ auch die erste Gruppe von Fällen zweifellos zu begreifen.

Die Nothzucht im engeren Sinne (Isnassillowanije) normirt

Art. 64. Der Beischlaf

1) mit einer durch Gewalt an der Person, oder durch Bedrohung mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung, sei an der Bedrohten oder an einem Gliede ihrer Familie, dazu genöthigten Frauensperson;

2) mit einer zu diesem Zwecke von dem Thäter selber oder mit dessen Wissen in bewusstlosen Zustand versetzten Frauensperson, wird mit Katorga bis zu acht Jahren bestraft.

War die genozüchtigte Frauensperson noch nicht sechszehn Jahre alt, so tritt Katorga bis zu zehn Jahren ein.

Der Entwurf hebt das Erforderniss des ausserehelichen Beischlafes nicht hervor, weil nach Annahme der R. Kommission die Straflosigkeit der gewaltsamen Erzwingung des Beischlafes von Seite des Ehemannes sich aus der Natur des ehelichen Verhältnisses von selbst ergibt; in solchem Falle will die R. Kommission sogar den Thatbestand der Nöthigung, nicht dagegen den der Körperverletzung ausgeschlossen wissen. Die Bedrohung kann auch gegen Familienglieder der Genozüchtigten gerichtet sein, während die physische Gewalt unmittelbar gegen die Person der Genozüchtigten gerichtet sein muss; gleichgültig ist dagegen, ob die Gewalt von dem Thäter selber oder von einem seiner Theilnehmer verübt wurde (Halten des Opfers an Händen und Füßen während des Aktes).

Der Thatbestand der Nothzucht setzt ausser dem aktiven auch ein passives Element voraus d. h. ernstlichen Widerstand der Frauensperson. Er muss bis zur Einführung des Gliedes in die Geschlechtsorgane dauern, sofern er nicht lediglich in Folge eingetretener Entkräftung oder Bewusstlosigkeit des Opfers schon früher aufgehört hat. Der Widerstand ist ein ernstlicher, wenn er den Kräften der Frauensperson und den Mitteln ihrer Vertheidigung proportional ist. Ausgeschlossen ist der Thatbestand, wenn der Thäter nach seinen früheren Beziehungen zu der Frauensperson, nach dem Ort und den Umständen des Beischlafes vollen Grund zu der Annahme hatte, dass der Widerstand ein bloss

scheinbarer, etwa gar auf grössere Erregung der Geschlechtslust berechneter sei; wesentlich hiernach entscheidet sich auch praktisch die Frage nach der Möglichkeit der Nothzucht an einer Prostituirten.

Zif. 2 des Art. 64 begreift auch die Herbeiführung eines künstlichen Schlafes (Hypnotismus), dagegen fällt die Versetzung einer Frauensperson in den Zustand faktischer Wehrlosigkeit (Binden) behufs geschlechtlichen Missbrauchs nach Annahme der R. Kommission unter Zif. 1. Die Herbeiführung des bewusstlosen Zustandes kann vom Thäter selber ausgehen, oder auch von einem Dritten, jedoch, wie die Motive bemerken, „auf Verfügung“ des Thäters. Der Text des Entwurfes sagt nicht ganz genau „mit dessen Wissen“ (S' wjédoma). Wer ohne Nebenabsicht mit einer Frauensperson zecht und nachdem diese sich bis zur Besinnungslosigkeit betrunken, sie geschlechtlich missbraucht, unterliegt der milderen Strafsatzung des Art. 63.

Die Fälle der qualificirten Nothzucht entsprechen Art. 62 Zif. 1 u. 2.

Art. 65. Werden die in den Art. 63 und 64 vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen:

1) mit einem Verwandten auf- oder absteigender Linie;

2) mit einer unter der Gewalt oder der Fürsorge des Schuldigen stehenden Person,

so tritt in den in Art. 63 bezeichneten Fällen Katorga bis zu acht Jahren ein, im Falle des Art. 64 Abs. 1 Katorga bis zu zehn Jahren, im Falle des Art. 64 Abs. 2 Katorga bis zu zwölf Jahren.

Zif. 1 nennt auch Verwandte aufsteigender Linie, weil Fälle der Nothzüchtigung der Mutter durch den Sohn ebenso harte Strafe verdienen, wie die Nothzucht des Vaters an seiner Tochter. —

Hinsichtlich der Verführung zum Beischlafe anerkennt die R. Kommission zunächst die Straflosigkeit des in Art. 1531 des geltenden Strafgesetzbuchs bezeichneten Thatbestandes: Verführung einer unverheiratheten Frauensperson — welchen Alters sie auch sei! — mittels feierlichen Eheversprechens, wenn der Thäter sein Versprechen nicht hält. Die Motive betonen namentlich, dass der durch die drohende Strafe auf den Thäter ausgeübte Zwang zur Eingehung der Ehe mit dem Wesen der letzten unvereinbar sei, wie denn auch das geltende russische Civilrecht (X. Band des Sswod Sakónoff Art. 1008) die früher allgemein üblichen schriftlichen Eheversprechen mit Vereinbarung einer Konventionalstrafe ausdrücklich für ungültig erklärt. Im Uebrigen schloss sich der Entwurf in der Begrenzung des Thatbestandes der Verführung an das geltende Strafgesetzbuch an.

Art. 66. Der Beischlaf mit einem von dem Schuldigen verführten, unter seiner Gewalt oder Fürsorge stehenden Mädchen

unter einundzwanzig Jahren, wird, sofern nicht Bestrafung gemäss Art. 65 Zif. 2 eintritt, mit Gefängniss bestraft.

Der Thatbestand des Art. 66 erfordert den Beischlaf, erreicht durch das Mittel der Verführung d. h. mittels hinterlistiger und täuschender Handlungen. Es genügt auch die künstliche Erregung des Geschlechtstriebes des Mädchens, wenn dadurch dessen sittliche Widerstandskraft thatsächlich gebrochen und seine Einwilligung in die Vollziehung des Beischlafes erreicht wurde. Wie die Motive bemerken, greift Art. 66 ausnahmsweise auch bei Mädchen von zwölf bis sechzehn Jahren Platz, wenn das Moment des „Missbrauches der Unschuld“ (Art. 63, Zif. 2 und Art. 65, Zif. 2) vom Richter nicht festgestellt wird, demnach — so müssen wir schliessen — nicht die geschlechtliche Unwissenheit, sondern lediglich der Mangel an sittlicher Widerstandskraft und Selbstbeherrschung vom Thäter missbraucht wurde. —

In der Behandlung der Blutschande sagte sich die R. Kommission von den Anschauungen des geltenden Strafgesetzbuchs, welches den religiösen Gesichtspunkt, die Zugehörigkeit zu dem einen oder andern Glaubensbekenntniss in den Vordergrund stellt, los, um dem Vorbilde der westeuropäischen Gesetzbücher zu folgen. Demgemäss bestimmt

Art. 67. Der Beischlaf mit Verwandten auf- oder absteigender Linie wird, sofern nicht Bestrafung gemäss Art. 63 und 64 eintritt, bestraft:

- 1) an dem Verwandten aufsteigender Linie mit Korrektionshaus nicht unter drei Jahren;
- 2) an dem Verwandten absteigender Linie mit Korrektionshaus; war aber dieser noch nicht einundzwanzig Jahre alt, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Art. 68. Der Beischlaf

- 1) mit einem Seitenverwandten des zweiten Grades;
 - 2) mit einem Verschwägerten auf- oder absteigender Linie
- wird, sofern nicht Bestrafung gemäss Art. 63 und 64 eintritt, mit Gefängniss bestraft.

Die Geburt, welche den Grund der Blutsverwandschaft bildet, kann sein; 1) eine eheliche; gleichgültig ist, ob die Ehe eine kirchliche oder bürgerliche war, sofern letztere — wie die Ehe zwischen Raskól'niki nach dem Ges. v. J. 1874 — gesetzlich gültig ist; 2) eine aussereheliche, und zwar sowohl bezüglich der Verwandten der Mutter wie des Vaters, sofern letzterer das uneheliche Kind anerkannt hat oder gerichtlich zum Unterhalt desselben verurtheilt worden ist; 3) die Geburt in einer später als ungültig erklärten Ehe.

Nach dem Entwurf setzt der Incest einen natürlichen und freiwilligen Beischlaf zwischen zwei Verwandten bzw. Verschwägerten voraus; liegen die Erfordernisse der Nothzucht vor, so cessiren die Art. 67 und 68. Der Strafe unterliegen, Dolus vorausgesetzt, beide Konkubenten, aber auch nur sie; eine Theilnahme an diesem Verbrechen ist nach Annahme der R. Kommission — welche in diesem Punkte mit den meisten russischen Kriminalisten einig geht — nicht möglich und kann daher nur unter dem Gesichtspunkte eines selbstständigen Verbrechens, als Kuppelei, strafrechtlich geahndet werden. —

Art. 69. Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Motive rechtfertigen die Straflosigkeit des Mitschuldigen mit der Erwägung, dass letzterem kein Bruch der ehelichen Treue, sondern lediglich ein einfacher ausserehelicher Beischlaf zur Last gelegt werden könne, dass zudem in den officiellen Verzeichnissen der öffentlichen Dirnen nicht wenige verheirathete Frauen figuriren.

Der Ehebruch zählt nach dem Entwurf zu den Antragsvergehen. Dabei geht die R. Kommission von der Annahme aus, dass Art. 1016 der Str. Pr. O. auch fernerhin zu Kraft bestehen bleibt. Gemäss diesem Artikel kann die Strafklage vor dem weltlichen Richter nur dann erhoben werden, wenn der verletzte Theil nicht die Ehescheidungsklage vor dem geistlichen Gerichte anhängig gemacht hat; mit der Erhebung der letztern geht die erstere und mit Erhebung der erstern die letztere unter. Durch dieses Recht der alternativen Klageerhebung soll, wie die Motive zu dem betr. Artikel der Strafprozessordnung hervorheben, verhütet werden, dass die vor dem weltlichen Richter als erwiesen angenommene Thatsache des Ehebruchs vor dem geistlichen Richter als nicht erbracht angesehen werde und umgekehrt. Uebrigens scheint die R. Kommission der völligen Beseitigung des Ehebruchs aus der Zahl der kriminell strafbaren Handlungen nicht abgeneigt zu sein, weil die Strafklage nach vollzogener Ehescheidung meistens ein Racheakt sein wird, die Bestrafung ohne Scheidung aber für das weitere Zusammenleben der Ehegatten verhängnissvoll werden muss. Bemerkenswerth ist in dieser Richtung, dass der Ehebruch unter Angehörigen der orthodoxen Kirche nach dem Sswod Sakónoff vom geistlichen Gericht abgeurtheilt und mit Kirchenstrafen belegt wurde, dass ferner die Strafe sich auch für Mohamedaner regelmässig auf Auferlegung „geistlicher Busse und Besserung“ beschränkte. —

Bei der Abgrenzung der strafbaren Fälle der Kuppelei (Sswódnitschestwo) liess sich die R. Kommission von folgenden Erwägungen leiten. Mit dem Ausdruck Kuppelei bezeichnet sowohl die gewöhnliche, wie die wissenschaftliche Sprache die Beförderung fremden Beischlafes; nicht erstreckt sich der Begriff nach richtiger Auffassung auf Beförderung unzüchtiger Handlungen, der Onanie oder Päderastie, vielmehr kann hier Strafe nur nach den allgemeinen Regeln der Theilnahme eintreten, wenn nämlich die unzüchtige Handlung selber gemäss Art. 59—62 als strafbar erscheint. Die Kuppelei ihrerseits kann entweder

als Theilnahme im technischen Sinne der Strafe unterliegen, so bei der Mitwirkung zur Nothzucht, oder sie kann als selbstständiges Verbrechen zur strafrechtlichen Ahndung gelangen. Letzteres ist der Fall: 1) wenn der Beischlaf nur dank gewissen persönlichen Eigenschaften der unmittelbar Schuldigen strafbar wird, wenn folglich die Möglichkeit einer strafbaren Theilnahme nach den Prinzipien des Entwurfs ausgeschlossen ist, so beim Incest; 2) wenn der Beischlaf selber straflos ist, der Staat aber die Beförderung desselben nichtsdestoweniger für gefährlich und schädlich erachtet, so namentlich bei minderjährigen Personen.

Die Kuppelei, wie sie Art. 70 des Entwurfes normirt, erscheint stets als ein selbstständiges Verbrechen und zwar kann sie bestehen in der Verleitung Jemandes zum Beischlafe mit einem Dritten, durch Ueberredung, Kunstgriffe u. s. w., oder aber in der Verschaffung einer Person oder in der Herrichtung oder Beschaffung einer Räumlichkeit, in der Herstellung der nothwendigen Bedingungen zur Verübung des Beischlafes überhaupt; nicht genügt Nichtverhinderung, nicht erforderlich ist gewinnsüchtige Absicht. Die strafbaren Fälle der Kuppelei selber bestimmen sich nach dem Entwurf theils durch das Alter des Opfers, theils durch die Beziehungen des Schuldigen zu dem Opfer, theils durch die juristische Unmöglichkeit einer strafbaren Theilnahme. Demgemäss bestimmt

Art. 70. Die Verkuppelung

1) eines Mädchens von zwölf bis zu sechszehn Jahren ohne Missbrauch seiner Unschuld;

2) eines Mädchens von sechszehn bis zu achtzehn Jahren mit Kenntniss seiner Jungfräulichkeit;

3) der Ehefrau, Tochter oder einer in der Erziehung oder unter der Fürsorge des Schuldigen stehenden Frauensperson unter einundzwanzig Jahren;

4) von Personen, deren Beischlaf das in den Art. 67 u. 68 vorgesehene Vergehen der Blutschande bildet, zum Beischlafe, wird mit Gefängniss bestraft.

Die Beschränkung in Zif. 1 erklärt sich durch den Umstand, dass der Kuppler, wenn die Verkuppelung unter Missbrauch der Unschuld stattgefunden, als Theilnehmer an dem Vergehen des Art. 63, Zif. 2 strafbar ist. Nicht unter den Begriff der Kuppelei fällt die Beförderung des Beischlafes mit einem über sechzehn Jahre alten deflorirten Mädchen, so insbesondere mit Prostituirten. Hieraus ergibt sich, dass die Eröffnung von öffentlichen Häusern nach dem Entwurf nicht unter dem Gesichtspunkt der Kuppelei zur Strafe gezogen werden kann; fand dieselbe ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde statt, so liegt, ebenso wie bei Verletzungen sonstiger Polizeivorschriften von Seite der Bordellwirthe, ein Polizeidelikt vor, dessen Normirung dem entsprechenden Abschnitte des Entwurfs vorbehalten bleibt.

Art. 71. Die Strafverfolgung wegen der in den Art. 59—66 und 69 vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben.

ABSCHNITT VII.

Ehrverletzung.

Als Grundlage des heutigen Begriffes der Ehre erscheint die Idee der sittlichen Persönlichkeit und der darauf beruhende Begriff der persönlichen Würde. Da indess der Begriff der Ehre seinem Inhalte nach kein unveränderlicher, noch unbestrittener ist, so erheben sich bei der gesetzgeberischen Behandlung dieser Materie vor Allem zwei Fragen: 1) soll der Gesetzgeber im Gesetze selber gewisse Begriffsmerkmale der Ehrverletzung bezeichnen, oder soll er deren Feststellung ausschliesslich dem richterlichen Ermessen überlassen? 2) lässt der Begriff der Ehrverletzung die Unterscheidung einzelner Arten und welcher zu?

Der Tradition des russischen Rechtes folgend, hielt es die R. Kommission in ersterer Beziehung für angemessen, im Gesetze selber die wesentlichsten Merkmale der Ehrverletzung festzustellen, um so mehr, als die Gerichtspraxis in Injuriensachen ohne gewisse Fingerzeige leicht der äussersten Unbestimmtheit verfällt.

Rücksichtlich der Zergliederung des Gattungsverbrechens — Oskorblénije = Ehrverletzung — in einzelne Arten geht die R. Kommission von der Betrachtung aus, dass sich sämtliche Angriffe auf die Ehre auf zwei Grundtypen zurückführen lassen, nämlich 1) auf verächtliche Beurtheilung Anderer, auf die Meinungsäusserung durch ein Benehmen oder durch Ausdrücke, welche nach den gesellschaftlichen Anschauungen als entehrend gelten; oder 2) die Verbreitung von Gerüchten, welche Handlungen eines Andern oder gewisse auf ihn bezügliche Umstände betreffen und ihn in den Augen Dritter herabzuwürdigen, seinen guten Ruf zu beflecken geeignet sind. Hieraus ergibt sich die Unterscheidung von Beleidigung — Obida — und Schmähung. Letzterer Terminus dürfte sprachlich dem russischen Oposorénije*) am nächsten stehen. Die Ausdrücke Verleumdung (Kleweta) und üble Nachrede (Slostnája Splétnija) vermeidet der Entwurf, indem der Thatbestand der Schmähung sowohl dem Art. 186 als 187 des Deutschen R. Str. G. B. entspricht, ausserdem aber Fälle der Diffamation begreift.**). Als Grundform erscheint die Beleidigung, welche daher an der Spitze dieses Abschnittes normirt wird.

Art. 72. Wer sich durch eine, für den Beleidigten oder für ein wenn auch verstorbene Mitglied seiner Familie, ehrenrührige

*) Posór = Schmach, Schande vgl. Schmähschrift, früher „Schmachschrift“, ferner Art. 261, des Niederländischen Str. G. B.

**) Zur Terminologie vgl. Art. 443 des Code Belge calomnie lorsque la loi admet la preuve du fait imputé et de diffamation lorsque la loi n'admet pas cette preuve.

Behandlung oder Aeussierung der vorsätzlichen Beleidigung schuldig macht, wird mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Da der moderne Ehrbegriff einen wesentlich subjektiven Charakter an sich trägt, so wird auch der Umfang der „ehrenrührigen“) Behandlung“ je nach der Individualität des Beleidigten variiren. Die Feststellung des entehrenden Charakters einer gewissen Behandlung oder Aeussierung erfordert die Berücksichtigung aller konkreten Thatumstände und gehört daher dem Richter der Thatfrage. Aus dem Begriffe der Beleidigung einerseits und aus der Natur der wissenschaftlichen und künstlerischen Kritik andererseits ergibt sich, dass tadelnde Urtheile über Geisteserzeugnisse (§ 193 des Deutschen R. Str. G. B.) oder Befähigung Anderer an sich eine Beleidigung nicht in sich schliessen; eine Hervorhebung im Gesetze war überflüssig. In gleicher Weise hielt es die R. Kommission nicht für geboten, das Erforderniss der Rechtswidrigkeit in das Gesetz aufzunehmen. Wer kraft einer ihm obliegenden Verpflichtung oder eines ihm zustehenden Rechtes eine Rüge ertheilt oder eine Anzeige macht (§ 193 ebendas.), ist bereits auf Grund des Art. 40 des Allg. Th. straflos. Die Praxis des Krim. Kassationsdepartements hat in dieser Richtung namentlich festgestellt:

1) dass Klagen der Kinder wegen Beleidigung von Seite der Eltern vom Gerichte abzuweisen sind. So bestimmte schon früher das Allerh. best. Gutachten des Reichsrathes vom 5. Jan. 1838;

2) dass Beleidigung eines Ehegatten durch einen andern keine strafbare Handlung bildet und weder Straf- noch Civilklage begründet, weil eine solche Klage mit dem Wesen der ehelichen Beziehungen unvereinbar ist. Die Motive schliessen sich dieser Auffassung an. „Die Gemeinsamkeit der Interessen, die Nothwendigkeit gegenseitiger Koncessionen, die Einheit der Ehre lässt eine Erniedrigung des einen Ehegatten durch die verächtliche Behandlung des Andern als undenkbar erscheinen.“ Ein Anderes stellte der Gerichtshof hinsichtlich der Verleumdung fest, weil diese den guten Ruf — der, anders wie die Familienehre, kein Gemeingut beider Ehegatten bilde — verletzt und gerichtliche Wiederherstellung des guten Namens erfordert, um so mehr, als das eheliche Band durch Scheidung oder Tod des verleumdenden Theils getrennt werden kann;

3) dass alle kraft zustehender Disciplinarbefugniss ertheilten Rügen u. s. w. straflos sind, so namentlich auch tadelnde Bemerkungen gegen das Hausgesinde von Seite der Hausfrau, gegen Schüler von Seite des Lehrers. Die Motive (S. 463) betonen, dass in solchen Fällen der Verweis selbst dann nicht geahndet werden kann, wenn er eine beleidigende Form an sich trägt,

*) Posórätschij Tschestj. Nicht genug, dass der Stamm „Posór“ in dem kurzen Artikel 73 des Originals in drei verschiedenen Wortverbindungen wiederkehrt, verwendet denselben auch Art. 72. Das Tautologische liegt auf der Hand.

sofern nur nicht die Grenzen der zwischen den betreffenden Personen naturgemäss bestehenden Beziehungen überschritten werden;

4) dass die Ausübung der durch die Statuten eines Klubs oder eines sonstigen Vereines dem Vorstand eingeräumten Rechte, wie Verweisung aus dem Lokale, Nichtaufnahme oder Ausschliessung aus dem Vereine nicht unter den Begriff der Beleidigung fällt.

Die Beleidigung erfordert Vorsatz und da sie hinsichtlich des Grades ihrer Strafbarkeit zu den Uebertretungen zählt, so hielt es die R. Kommission im Einklang mit Art. 43, 4 des Allg. Theils für geboten, dies Erforderniss im Gesetze selber hervorzuheben. Zum Vorsatz der Beleidigung gehört nach Annahme der Motive: 1) das Bewusstsein, dass die gebrauchten Worte und Ausdrücke, oder die Art der Behandlung gegen die Person des Andern überhaupt, oder doch unter den gegebenen Umständen Verachtung ausdrücken; 2) der Wunsch, die Ehre des Andern zu verletzen oder doch die Zulassung der Ehrverletzung, indem man sich zu derselben gleichgültig verhält. Vgl. Art. 43 des Allg. Theils. Ausgeschlossen ist unter Anderem der Vorsatz, wenn der Thäter in dem Glauben handelt, die betreffende Art der Behandlung entbehre wegen der besonderen Beziehungen zu dem Objekte des beleidigenden Charakters. Gleichgültig ist das Motiv.

Mit dem Ausdruck „Behandlung“ (Obchoshdénije: das Umgehen, Behandeln) in Art. 72 will die R. Kommission ehrenrührige Worte, Ausdrücke, symbolische Zeichen und Handlungen bezeichnen, unter „Aeussierung“ (Ótsiiv) aber den direkten Hinweis auf schimpfliche Eigenschaften der Person oder auf eine entehrende Thätigkeit derselben. Werden dem Verletzten bestimmte, ehrenrührige Handlungen angedichtet, so greift der Begriff der Beleidigung nur Platz, wenn Drittpersonen nicht anwesend sind, der Thatbestand der Schmähung folglich ausgeschlossen ist (Motive S. 487, ungenau S. 466).

Nach Annahme der R. Kommission sind alle Angriffe auf die Körperintegrität, welche einen physischen Schmerz oder ein körperliches Leiden verursachen, als Körperverletzung zu behandeln, als Realinjurie nur solche, welche keinen Schmerz verursachen, wie z. B. das Greifen ins Gesicht, an die Nase, den Bart, das Paken am Kragen, das Aufheben der Kleider einer Frauensperson, das Abschlagen des Hutes, das Spucken ins Gesicht, Bewerfen mit Gegenständen.

Schon der Sswod Sakónoff erklärte die Beleidigung eines Abwesenden (Saótschnaja obida = Beleidigung „hinterrücks“; „oko“ slaw. = Auge, sa = hinter) ausdrücklich für straflos. Die Verfasser des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1845 gingen von derselben Anschauung aus, ohne jedoch im Gesetze selber darauf hinzuweisen. Ebenso fehlt eine gesetzliche Bestimmung im Friedensrichterustaff; indess hat das Kriminal-Kassationsdepartement in einer ganzen Reihe von Entscheidungen das Prinzip festgestellt, dass die Beleidigung eines Abwesenden, wo und wie (auch öffentlich) sie geschehe und gegen wen sie immer gerichtet sei, der Strafe nicht unterliege. Die R. Kommission glaubte an diesem in der russischen Praxis so festgewurzelten

Grundsätze festhalten zu sollen. Die Beleidigung erfordert demzufolge nach Art. 72 des Entwurfs Anwesenheit des Beleidigten (*obída v lizó* = Beleidigung ins Gesicht), worauf auch indirekt die Worte des folgenden Artikels hinweisen „wenn auch in Abwesenheit des Verletzten“. Das Erforderniss der Anwesenheit ist erfüllt, wenn die Beleidigung an den Beleidigten gerichtet und von diesem gehört, gesehen oder gefühlt wurde. Gleichgültig ist hierbei, ob der Beleidigte den Beleidiger mit eigenen Augen gesehen habe; es genügt, wenn die Beleidigung für den Beleidigten nur vermöge gewisser Vorrichtungen (Sprachrohr, Telephon) hörbar oder sichtbar wurde. Eine schriftliche Beleidigung (*obída na pismjé*) erfüllt den gesetzlichen Thatbestand, wenn der Brief u. s. w. mit Wissen und Willen des Beleidigers zur Kenntniss des Beleidigten gelangte, so wenn der Brief per Post oder durch dritte Personen überschiebt oder in Dokumente eingeschlossen wurde, welche zu den Akten eines Verfahrens gehören, das vom Beleidigten abgewandelt wird, oder wenn endlich die beleidigenden Ausdrücke oder Abbildungen in Schriften niedergelegt wurden, welche verkauft, verschickt oder sonst im Publikum verbreitet werden und daher dem Beleidigten jederzeit bekannt werden konnten und wirklich bekannt geworden sind. Dagegen erkannte der Senat (Entsch. 76/2 38 i. S. Lentschewsky), dass nur Beleidigung eines Abwesenden vorliegt, wenn ein Brief mit beleidigenden Aeusserungen an einen Dritten geschickt wird mit der ausdrücklichen Bitte, die gemachten Mittheilungen geheim zu halten; ein anderes gilt, wenn der Beleidiger Massregeln ergriff, damit der Inhalt des Briefes dem Beleidigten bekannt werde und dies wirklich geschah.

Aus dieser russisch-rechtlichen Beschränkung des Begriffes der Beleidigung ergibt sich von selbst, dass zur Vollendung der Beleidigung Kenntnissnahme Dritter nicht genügt. Die nähere Feststellung des Momentes der Vollendung kommt in Einklang mit den Prinzipien des Allg. Theiles hier wie sonst der Gerichtspraxis zu. Die Motive schliessen sich bezüglich der schriftlichen Injurie der Ansicht an, dass eine wirkliche Erniedrigung der Persönlichkeit, demnach das Durchlesen des injuriösen Briefes oder Artikels zur Vollendung nicht erforderlich sei, vielmehr der Empfang des Briefes oder bei Schriften, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, die wirkliche Veröffentlichung, das Erscheinen der betreffenden Zeitungsnummer oder das Anschlagen der Affiche genüge.

Als Objekt der Beleidigung erscheint die Ehre einer physischen Person; die Ehrverletzung gegenüber einer Kollektivpersönlichkeit als solcher kann nach dem Entwurf nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn dadurch ein vermögensrechtliches Interesse verletzt wird, oder eine Missachtung des Staates in der Person seiner Organe zum Ausdruck kommt. Der erste Fall ist in Art. 81 vorgesehen, der zweite bleibt dem Abschnitte über die Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung vorbehalten.

Die Frage, ob in bewusstlosem Zustande befindliche Personen, Kinder und Geistesranke mögliches Objekt der Beleidigung seien, ist nach dem Entwurf, im Hinblick auf die Straflosigkeit der Beleidigung eines Abwesenden,

zu verneinen. Dasselbe gilt von dem Andenken Verstorbener als solchem. Schon der Sswod Sakónoff sprach jedoch den nächsten Verwandten des Verstorbenen das Recht zu, die Beleidigung des Verstorbenen als eine ihnen zugefügte zu verfolgen, d. h. in eigenem Namen zu klagen. Dieser Auffassung schloss sich die R. Kommission an, indem sie in Art. 72 dem Begriff der mittelbaren Injurie Aufnahme gestattete. Aus den bezüglichen Erwägungen verdient Folgendes hervorgehoben zu werden.

Mit dem Tode hört der Mensch auf, Rechtssubjekt zu sein und ist daher nicht mehr möglicher Gegenstand der Beleidigung. Die Beleidigung eines Verstorbenen wäre strafrechtlich der Beleidigung eines Abwesenden gleichzuachten und könnte daher nach dem Entwurf lediglich aus dem Gesichtspunkt der Verletzung des religiösen Gefühles, der Achtung vor dem Andenken Verstorbener oder aber im Interesse der lebenden Verwandten geahndet werden. Den ersteren Gesichtspunkt eignete sich nach richtiger Auffassung — anders v. Liszt, Lehrbuch II. Aufl. S. 416 — das Deutsche Strafgesetzbuch § 189 an, ohne ihn jedoch konsequent durchzuführen. Folgerechte Durchführung würde Strafverfolgung ex officio, ohne zeitliche Beschränkung des Strafschutzes, sowie Ausdehnung der Strafbarkeit auf die einfache Beleidigung erfordern. Den zweiten Gesichtspunkt adoptirte die russische Gesetzgebung. Darnach erscheint die Beleidigung eines, wenn auch verstorbenen, Familienmitgliedes als eine Beleidigung der überlebenden Glieder. Zu Grunde liegt dieser Auffassung der Gedanke der Einheit der Familienehre, vermöge welchem die Beleidigung eines Familiengliedes als indirekte Beleidigung der anderen erscheint. Der Sswod Sakónoff (Ausgabe von 1842) bezog zur Beleidigung neben der persönlichen auch die Beleidigung der Ehefrau, der Kinder, der Verwandten und der Dienstboten und anerkannte damit nicht bloss die Einheit der Familien- sondern auch der Hausehre. Die Verfasser des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 beschränkten den Begriff der mittelbaren Beleidigung auf Glieder der Familie im engern Sinne und in dieser Begrenzung anerkannte die Praxis denselben auch unter der Herrschaft des Friedensrichterstaffs.

Dieser Tradition folgend, weist der Entwurf in Art. 72 ausdrücklich auf die mittelbare Beleidigung hin. Dabei ist näherhin zu bemerken:

1) die mittelbare Beleidigung wird nach dem Entwurf als Beleidigung des Klägers geahndet. Daher genügt, wie die Praxis des Kriminal-Kassationsdepartements feststellte, der Beweis nicht, dass der Beklagte ein Glied der Familie des Klägers in seiner Ehre verletzt habe, vielmehr ist erforderlich, dass der Kläger sich selber als durch die Beleidigung seines Verwandten mitverletzt erklärt (Entsch. 70/196 i. S. Popenak), und dass andererseits der Beleidiger wusste, dass er die beleidigende Aeusserung in Gegenwart eines Gliedes der Familie desjenigen thut, von dem er spricht, oder dass doch die Beleidigung, wie bei Ehrverletzungen durch die Presse, ihm zur Kenntniss gelangen kann. Dazu muss ferner der Wunsch sich gesellen, diesen Verwandten in seiner Ehre zu kränken bezw. ein gleichgültiges Verhalten gegenüber diesem Resultate;

2) die Beleidigung muss sich auf ein Glied der Familie beziehen und zwar gehören nach dem geltenden Rechte, wie nach dem Entwurfe, zur Familie: die Ehegatten, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern. Gleichgültig ist, ob der unmittelbar Verletzte noch am Leben sei oder nicht: der Tod, weit entfernt, die Familienbande zu zerstören, knüpft dieselben hinsichtlich der Familienehre noch enger; der unbescholtene Ruf des Verstorbenen, welcher der Mittel der Selbstvertheidigung entbehrt, wird nicht bloss für die Hinterlassenen theurer, sondern verwächst noch inniger mit ihrer eigenen Ehre. Der Begriff der mittelbaren Injurie greift daher, wie der Entwurf ausdrücklich hervorhebt, auch bei bereits verstorbenen Gliedern der Familie statt;

3) die Ehrverletzung eines Familiengliedes erscheint gegenüber dem mittelbar Beleidigten stets als eine Beleidigung im technischen Sinne, auch wenn sie sich gegenüber dem unmittelbar Verletzten als Schmähung (Art. 73) qualifiziren würde (Entsch. des Kriminal-Kassationsdepartements 1871 No. 536 i. S. von Nollain). Wurde vom verstorbenen Vater eine ehrenrührige Thatsache in Gegenwart des Sohnes behauptet, so kann der Sohn wegen Beleidigung, begangen durch Schmähung des Vaters, klagen. Massgebend sind daher für die Beurtheilung die Grundsätze der Beleidigung;

4) im Einklang mit dieser Konstruktion der mittelbaren Beleidigung setzt deren strafrechtliche Verfolgung die Unmöglichkeit der Klagerhebung durch den unmittelbar Beleidigten voraus: die unmittelbare Beleidigung geht der mittelbaren vor. Demnach kann, wenn der Sohn in Gegenwart des Vaters beleidigt wird, der letztere nur dann klagen, wenn der Sohn nicht anwesend war, weil in diesem Falle der unmittelbar Beleidigte nach den Grundsätzen des Entwurfes kein Klagerecht hat; bei der Schmähung dagegen kann der mittelbar Verletzte die Strafklage erheben, wenn der unmittelbar Verletzte ein bereits verstorbenes Glied der Familie ist. Hatte dagegen der unmittelbar Verletzte die juristische Möglichkeit zu klagen, verabsäumte aber aus irgend einem Grunde, davon Gebrauch zu machen, so kann auch der mittelbar Beleidigte nicht klagen;

5) sind mehrere Personen mittelbar verletzt, so hat jede ein selbständiges Klagerecht.

Die Beleidigung zieht nach dem Entwurf ausschliesslich öffentliche Strafe nach sich und zwar Arrest oder Geldstrafe. Das Institut der Abbitte und des Widerrufes, von der Gesetzgebung Peter d. Gr. aus dem deutschen Rechte herübergenommen, war bereits von dem Friedensrichterstaff beseitigt worden, der weiterhin in Art. 138 die gewichtige Aenderung traf, dass Kriminalstrafe nicht mehr verhängt werden kann, sobald der Beleidigte das durch die Civilgesetze normirte Sühnegeld (Bestschéstije, ursprünglich die Ehrenverletzung selber, im weiten Sinne das Unrecht — injuria — bezeichnend) verlangt. Die R. Kommission hält den Loskauf einer Ehrverletzung durch Zahlung einer Geldsumme mit dem modernen Begriff der persönlichen Ehre überhaupt für unvereinbar. Thatsächlich zogen aus dem, ehemals dem Beleidigten zustehenden Recht, auf poena privata oder auf öffentliche Strafe an-

zutragen, nur solche Leute Nutzen, welche Beleidigungen provoziren, um mit ihrer Ehre Handel zu treiben; im Interesse des Staates kann es aber nicht liegen, ein solches Gewerbe zu begünstigen.

Aus den bei der Körperverletzung dargelegten Gründen konnte die R. Kommission sich nicht entschliessen, dem Institute der Busse im Sinne des Deutschen R. Str. G. B. Aufnahme in den Entwurf zu verstatten, um so weniger, als dieselbe, nach Annahme der Motive, im Wesentlichen eine Rückkehr zu der in der russischen Gesetzgebung bis 1864 bestehenden Verbindung von Civilklage und Strafklage bezeichnen würde. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen muss auch bei der Ehrverletzung den Regeln unterliegen, welche für Ersatzklagen aus strafbaren Handlungen überhaupt gelten (X. Bd. des Sswod Sakónoff Art. 670). —

Als zweite Art der Ehrverletzung erscheint die Schmähung.

Art. 73. Wer sich durch Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen, wenn auch in Abwesenheit des Verletzten, der Schmähung schuldig macht, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Schmähung erfordert den Vorsatz, die Ehre zu verletzen, näherhin: 1) das Bewusstsein des Thäters, dass er ein Gerücht über eine Thatsache verbreitet, welche die Ehre und den guten Namen des Andern verletzt; 2) den Wunsch, die Ehre des Andern zu verletzen oder doch das gleichgültige Verhalten gegenüber diesem Erfolg. Unwesentlich ist das Motiv der Handlung (Eigennutz, Rache, Bosheit u. s. w.), sowie der Umstand, ob der Thäter die unmittelbare Quelle des Gerüchtes ist, oder ob er bloss Gehörtes weiterverbreitet. In diesem Sinne umfasst das Verbreiten des Entwurfes*) auch das „Behaupten“ des § 186 und 187 des Deutschen R. Str. G. B. Hierbei soll der Ausdruck „Verbreiten“ auf die Verlautbarung vor dritten Personen, d. h. unter Umständen, wo die Mittheilung weitere Verbreitung finden konnte, als eines nothwendigen Erfordernisses des Thatbestandes der Schmähung hinweisen. Andichtung entehrender Thatsachen Aug' in Auge mit dem Verletzten, in Abwesenheit dritter Personen, ist durch jenen Terminus zweifellos vom Begriffe der Schmähung ausgeschlossen — während das „Behaupten“ des R. Str. G. B. zu Zweifeln Anlass gab — und muss als Beleidigung im technischen Sinne behandelt werden, wie dies übrigens das Kriminal-Kassationsdepartement schon bezüglich des geltenden Rechtes wiederholt anerkannt hat. Ebensowenig erfüllen nach Annahme der R. Kommission den Thatbestand der Schmähung vertrauliche Mittheilungen zwischen Personen, welche moralisch eine gewisse Einheit bilden, wie z. B. zwischen Ehegatten.

Zum Begriffe des „Verbreitens“ gehört, dass dritte Personen psychisch anwesend waren, d. h. dass sie das Erzählte vernehmen und verstehen konnten;

*) Rasglaschénije von ras = ver, zer, und glassitj = tönen, verkündigen, demnach = Verlautbarung vor Dritten, das Aussprengen oder Veröffentlichung.

Schlafende, Betrunkene, Blödsinnige, der betreffenden Sprache nicht kundige Personen genügen diesem Erforderniss nicht. Andererseits ist aber nicht notwendig, dass die Mittheilung direkt an Dritte gerichtet war, es genügt die Beschuldigung in Gegenwart Dritter, sofern der Thäter wenigstens vermuthete, dass sie von dritten Personen gehört werden könne. Die Verleumdung braucht nicht „hinterrücks“ zu geschehen, vielmehr ist für den Thatbestand des Art. 73 irrelevant, ob der Verletzte selber anwesend war oder nicht. Diesen wesentlichen Unterschied der Schmähung von der Beleidigung sollen die Worte des Art. 73 „wenn auch in Abwesenheit des Verletzten“ andeuten.

Der Entwurf fordert weiterhin die Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen.*) Mit Absicht ist der engere und nichtausreichende Terminus „Handlung“ (Dejáníje) des Art. 1535 des geltenden Gesetzbuches vermieden: entehrend kann nicht bloss dasjenige sein, was jemand gethan, sondern auch das, was an ihm oder wegen seiner verübt wurde. So fällt die Verbreitung des Gerüchtes, an einer Frauensperson seien unzüchtige Handlungen verübt worden, zweifellos unter den Thatbestand des Art. 73. Die entehrenden Thatsachen brauchen nicht nach ihren individuellen Besonderheiten, nach Ort, Zeit und Umständen bezeichnet zu werden; es genügt für die Anwendung des Art. 73 die Behauptung, Jemand habe einen Diebstahl oder Betrug begangen; dagegen würde bloss der Thatbestand der Beleidigung vorliegen, wenn Jemand, selbst in Anwesenheit Dritter, ein Betrüger genannt wird, ohne nähere Angabe der Thatsachen, aus denen ein Schluss auf jene Eigenschaft gezogen werden könnte.

Die Schmähung kann durch das Mittel des Wortes, der Schrift, der Presse, selbst symbolischer Zeichen geschehen. In letzterer Beziehung hat das Krim. Kassationsdepartement erkannt, dass das Bestreichen der Hausthüre mit Theer — nach lokalen Anschauungen wird damit auf einen unsittlichen Lebenswandel des Bewohners hingedeutet — unter den Begriff der Verleumdung fällt.

Objekt der Schmähung können physische Personen sein, juristische nur in den Grenzen des Art. 81. Da die Schmähung auch hinterrücks (saótschno) geschehen kann, so kommt der Handlungsfähigkeit der verletzten Person hier nicht die Bedeutung zu, wie bei der Beleidigung, immerhin ist dieselbe von Einfluss bei Bestimmung des Charakters einer Handlung als einer ehrenrührigen: was gegenüber einem Gesunden als entwürdigend erscheint, kann gegenüber einem Geisteskranken als bedeutungslos erscheinen. Da weiterhin die Behauptung unwahrscheinlicher Thatsachen den entehrenden Charakter gegenüber der gegebenen Person unter Umständen einbüsst, so kann auch das Alter des Geschmähten in dieser Richtung von Bedeutung werden. So kann z. B. die Verbreitung des Gerüchtes, ein Säugling führe ein liederliches Leben, selbstverständlich nicht als Schmähung behandelt werden. —

Hinsichtlich der Qualifikationsgründe der Ehrverletzung schloss sich die

*) Diesem Terminus des Deutschen R. Str. G. B. soll, wie aus den Motiven hervorgeht, das russische „Obstojátelstwa“ = „Umstände“ entsprechen. Für eine wörtliche Wiedergabe des Wortes „Thatsache“ besitzt die russische Sprache nur das Fremdwort „Fakt“.

R. Kommission wesentlich an das geltende Recht an, indem sie als solche im Allgemeinen dieselben Beziehungen, wie bei der Tödtung und Körperverletzung anerkannte. Der Entwurf macht hierbei keinen Unterschied zwischen Beleidigung und Schmähung.

Art. 74. Die Beleidigung oder Schmähung

- 1) des Oberhauptes oder diplomatischen Vertreters eines auswärtigen Staates;
 - 2) eines Religionsdieners bei der Verrichtung des Gottesdienstes oder einer geistlichen Amtshandlung;
 - 3) einer Amts- oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person bei oder in Veranlassung der Erfüllung ihrer Obliegenheiten;
 - 4) der Mutter oder des ehelichen Vaters;
 - 5) in einem Erzeugniss der Presse, in einer Schrift oder Abbildung, welche mit Wissen des Schuldigen Verbreitung gefunden;
 - 6) öffentlich begangen;
 - 7) von einer Amtsperson bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten begangen,
- wird mit Gefängniss bestraft.

Nach Vorgang der russischen Gesetzgebung seit dem 17. Jahrhundert bezieht der Entwurf die Beleidigung des Kaisers und der Glieder des regierenden Hauses zu den Staatsverbrechen.

Für die Anwendung von Zif. 1 ist lediglich Kenntniss der Stellung des Beleidigten erforderlich, während der Beweggrund und Anlass (privater oder politischer Natur) für den Thatbestand gleichgültig ist.

Grund des in Zif. 2 genannten Strafschärfungsgrundes ist nicht die Missachtung der Person des Religionsdieners, sondern die Missachtung der Religion; Subjekt kann auch ein Andersgläubiger d. h. nicht der orthodoxen Kirche Angehöriger sein.

Zif. 3 betrifft die Beleidigung von Amtspersonen, als Vertreter der Staatsgewalt; demnach liegt der Grund der Qualifikation in der Verletzung der Amtsehre, nicht der Dienstehre. Den Beamten sind die öffentlichen Funktionäre gleichgestellt.

Als weitere Qualifikationsgründe erscheinen nach Zif. 5 u. 6 die Veröffentlichung (publication) und die öffentliche Begehung (publicité); jene charakterisirt vorzugsweise die schriftliche, diese die mündliche Ehrverletzung. Zur Anwendung von Zif. 5 genügt nicht die Mittheilung der Schrift an zwei oder drei Personen, welche die angedichteten Thatsachen weiterverbreiten können, vielmehr muss die Schrift u. s. w. jemanden unter solchen Umständen übergeben worden sein, dass sie in die Hände einer unbestimmten Zahl von

Personen gelangen kann — Verkauf der Schrift, Verschickung der Zeitungsnummer an die Abonnenten; auch genügt nach Annahme der Motive das Anschlagen verleumderischer Anzeigen an öffentlichen Plätzen, die Ausstellung derselben an Orten, wo sie jedermann lesen kann. Die Verbreitung muss mit Wissen des Schuldigen stattgefunden haben; nicht genügt, dass der Thäter Kenntniss erhält, der von ihm geschriebene Brief wandere von Hand zu Hand, vielmehr erfordert Zif. 5 seine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung zu dieser Verbreitung.

Die Feststellung der Merkmale der öffentlichen Begehung (Zif. 6) ist nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles möglich. Wie die Motive bemerken, genügt dazu nicht die Begehung an einem öffentlichen d. h. jedermann zugänglichen Orte, sobald dritte Personen nicht anwesend waren; andererseits kann eine Ehrverletzung öffentlich begangen sein, obschon sie nicht an einem öffentlichen Orte, sofern sie nur in Gegenwart vieler, keinen Familien- oder Freundeskreis bildender Personen stattfand. Aus diesem Grund vermied der Entwurf den Ausdruck des geltenden Rechtes „an einem öffentlichen Orte begangen“.

Als letzten Strafschärfungsgrund anerkennt endlich Zif. 7 die amtliche Stellung des Thäters. Den Grund der Qualifikation erblicken die Motive — ebenso wie bei der Körperverletzung — in der besonderen Verpflichtung des Schuldigen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken. Erforderlich ist, dass der Schuldige in seiner Eigenschaft als Beamter d. h. in Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten gehandelt habe.

Hinsichtlich des Strafsatzes ergeben die Motive S. 491 eine Inkongruenz mit dem Texte des Entwurfes, indem die Strafe der qualificirten Ehrverletzung nach den Motiven in Gefängniss nicht unter sechs Monaten besteht, so dass bei Annahme mildernder Umstände nicht unter Gefängniss von zwei Wochen herabgegangen werden könnte, während nach dem Entwurf auf Arrest erkannt werden kann (Vgl. Art. 53 des Allg. Th.). Solcher Divergenzen zwischen Entwurf und Motiven wären mehrere zu rügen. —

Das Prinzip der Straflosigkeit wechselseitiger Beleidigungen, bereits in dem Milit. Str. G. B. Peter d. Gr. und in dem Manifeste Katharina II. anerkannt, hat sich in der russischen Gesetzgebung bis auf die Gegenwart erhalten. Die bezüglich Artikel des Entwurfes entsprechen im Ganzen den Bestimmungen über Provokation und Kompensation bei der Körperverletzung (Art. 18 u. 19).

Art. 75. Die Beleidigung wird, wenn sie durch Gewalt oder durch eine Ehrverletzung von Seite des Verletzten hervorgerufen worden, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Rubel bestraft.

Dem Gericht steht das Recht zu, den Schuldigen für straf-frei zu erklären.

Art. 76. Wer sich der Ehrverletzung schuldig macht, kann nach Ermessen des Gerichts für straffrei erklärt werden, wenn

sich der Verletzte an ihm durch Zufügung einer Körperverletzung oder einer Ehrverletzung gerächt hat.

Laut Art. 75 ist die Wirkung der Provokation auf Beleidigungen im technischen Sinne beschränkt. Das Erforderniss des Affektes glaubte die R. Kommission hier, abweichend von Art. 18, im Hinblick auf die geringe Bedeutung der Handlung und der angedrohten Strafe nicht hervorheben zu sollen. Veranlassung zu der Beleidigung kann eine gewalthätige Handlung oder eine Ehrverletzung von Seite des Beleidigten sein. Die Wiedervergeltung andererseits kann gemäss Art. 76 auch bei der Schmähung eine Straffrei-Erklärung herbeiführen. Im Resultate ergiebt sich, dass bei der Erwiderung einer Verleumdung mit einer Verleumdung der Provokant mit Strafe verschont werden kann, während der Provokat der ordentlichen Strafe unterliegt. Eine Begründung der mildernden Behandlung des Provokanten („Urhab“) lassen die Motive hier wie bei der Körperverletzung — nach Art. 18 kann eine Straffrei-Erklärung des Provokanten überhaupt nicht eintreten — vermessen. —

Bei der Lösung der schwierigen gesetzgeberischen Aufgabe, die Sicherung der persönlichen Ehre mit dem Rechte jedes Bürgers, die Wahrheit zu reden, in Einklang zu bringen, entschied sich die R. Kommission für eine Verbindung des Systemes der Verleumdung und der Diffamation. Die bezüglich Artikel lauten:

Art. 77. Die Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen gilt nicht als verbrecherisch, wenn der Angeschuldigte

- 1) die Wahrheit der verbreiteten Thatsachen beweist; oder
- 2) wenn er beweist, dass die Verbreitung im staatlichen oder öffentlichen Nutzen oder zur Vertheidigung seiner persönlichen Ehre oder der Ehre seiner Familie stattgefunden und dass er vernünftigen Grund hatte, die verbreiteten Thatsachen für wahr zu halten.

Auch in diesen Fällen kann indess der Angeschuldigte wegen Beleidigung bestraft werden, sofern eine solche in der Form oder in den Umständen der Verbreitung liegt.

Art. 78. Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen und Freisprechung kraft Art. 77 nicht gestattet, wenn die verbreitete Thatsache:

- 1) sich auf das Privat- oder Familienleben des Verletzten bezieht und die Verlautbarung stattgefunden hat: durch ein Erzeugniss der Presse, eine Schrift oder Abbildung, welche mit Wissen des Schuldigen verbreitet worden, oder durch eine öffentliche Rede; oder

2) eine verbrecherische Handlung bildet, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgbar ist, sofern die Strafverfolgung nicht erhoben wurde; oder

3) eine verbrecherische Handlung bildet, bezüglich welcher ein freisprechendes Urtheil erflossen ist; oder

4) sich auf das Oberhaupt oder den diplomatischen Vertreter eines auswärtigen Staates bezieht.

Art. 79. Ist die Strafverfolgung wegen der zur Last gelegten verbrecherischen Handlung schon erhoben, so wird das Strafverfahren wegen Schmähung nicht eingeleitet, das bereits eingeleitete aber sistirt, bis zur Fällung eines gerichtlichen Urtheils oder bis zu einem Einstellungsbeschluss in der Hauptsache.

Der Regel nach beseitigt demnach die Wahrheit der zur Last gelegten Thatsachen die Strafbarkeit der Schmähung. Der Beweis der Wahrheit aber liegt nach Annahme der R. Kommission dem Angeschuldigten ob, wie denn auch das Krim. Kassationsdepartement wiederholt erklärt hat, dass in Verleumdungsfällen nicht der Verleumdete die Unwahrheit des Gerüchtes zu erweisen habe, sondern umgekehrt der Verleumder die Wahrheit der verbreiteten Thatsachen zu erbringen habe. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Mittel der Beweisführung enthält der Entwurf nicht. Die Wahrheit der zur Last gelegten Thatsachen muss eine objektive sein; die subjektive Ueberzeugung von der Wahrheit derselben schliesst den Thatbestand des Art. 73 nicht aus. Eine Ausnahme statuirt Zif. 2 des Art. 77. Darnach führt die bonafides zur Straflosigkeit, wenn den Thäter bei der Veröffentlichung der betreffenden Thatsachen das im Gesetze näher bezeichnete Interesse geleitet hat. Nothwendig ist aber auch hier, dass der Angeschuldigte Beweise für die Behauptung vorlege, er habe vernünftigen Grund zur Annahme der Wahrheit der betreffenden Thatsache gehabt; nicht würde daher zur Anwendung der Zif. 2 Art. 77 genügen, dass der Zeitungsredaktor sich auf eine ihm wirklich zugegangene Korrespondenz beruft; er hat zu beweisen, dass der Absender derselben, sei es vermöge seiner gesellschaftlichen Stellung, sei es vermöge seiner erprobten Gewissenhaftigkeit als Korrespondent, Glauben verdiente. Die Motive weisen noch besonders auf die Reihenfolge der gerichtlichen Feststellungen hin: zunächst hat der Richter den in Zif. 2 genannten Zweck der Veröffentlichung zu erheben und erst dann den Angeschuldigten zum Beweise der bona fides zuzulassen.

Ausnahmen von der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises enthält der Art. 78. Von besonderer Bedeutung ist Zif. 1. Wenn die Verbreitung der angedichteten Thatsachen in öffentlichen Reden oder in Schriften stattgefunden hat und jene Thatsachen sich auf das Privat- oder Familienleben des Geschmähten beziehen, so unterliegt der Thäter der Strafe der Schmähung, unabhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Thatsachen. Zu Grunde liegt

dieser Beschränkung des Wahrheitsbeweises das Prinzip des französischen Rechtes: das Privatleben des Einzelnen bleibt der öffentlichen Beurtheilung entzogen. Wie die Motive betonen, nimmt in Fällen der bezeichneten Art die Schmähung einen besonders empfindlichen Charakter an; die Zulassung der exceptio veritatis wird für den Geschmähten um so peinlicher, je intimere Seiten seines Privatlebens zur Sprache kommen und zwar selbst dann, wenn die behauptete Thatsache sich als falsch erweist und den Thäter die verdiente Strafe trifft; andererseits ist das öffentliche Interesse bei Schmähungen dieser Art nur in untergeordneter Weise betheiligt. Der Begriff der öffentlichen Verbreitung bestimmt sich in Art. 78, Zif. 1 nach denselben Momenten wie in Art. 74, Zif. 5 u. 6.

Zif. 2 u. 3 entsprangen Rücksichten prozessualer Natur. Nicht im Entwurf, dagegen in den Motiven wird hervorgehoben, dass der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen ist, wenn der Geschmähte wegen der ihm zur Last gelegten Handlung bereits rechtskräftig verurtheilt worden. Zif. 4 liegen Erwägungen internationaler Natur zu Grunde; auch wo die behauptete Thatsache die öffentliche Thätigkeit eines fremden Staatsoberhauptes betrifft, könnte die Zulassung des Wahrheitsbeweises die internationalen Beziehungen nur stören, ohne die eigenen staatlichen Interessen zu fördern.

Art. 80. Ergeht eine Verurtheilung wegen Beleidigung oder Schmähung, so steht dem Gerichte das Recht zu:

1) das Urtheil auf Antrag des Verletzten, nach Massgabe des Art. 34 des Allg. Theils, zu veröffentlichen;

2) wenn die Beleidigung oder Schmähung in einer periodischen Druckschrift und nicht zum ersten Male begangen worden, die Ausgabe derselben von einem bis zu sechs Monaten zu sistiren.

Die Verhängung dieser Nebenstrafen ist fakultativ. Zif. 2 lehnt sich an das geltende Recht an und wird von der R. Kommission namentlich durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Hauptstrafe bei dem bestehenden Systeme der verantwortlichen Redaktoren häufig die eigentlichen Herausgeber der Zeitung nicht treffe. —

Dem Deutschen R. Str. G. B. entnimmt der Entwurf den Begriff der Kreditgefährdung, behandelt dieselbe jedoch getrennt von der Schmähung. Die Verletzung des wirthschaftlichen Rufes einer Person kann nach Annahme der R. Kommission unter Umständen auch einen Angriff auf die sittliche Würde und den guten Namen der Person enthalten; indess giebt es Fälle, wo die Untergrabung des Kredites die sittliche Persönlichkeit unberührt lässt, die Kreditverleumdung demnach nicht bloss eine besondere Seite der Ehre (Kredit-ehre) verletzt. Mit dieser Auffassung im Einklang, unterwirft der Entwurf die Kreditgefährdung nach Thatbestand und Strafe selbständigen Bestimmungen. Die Gefährdung muss wider besseres Wissen geschehen und kann den Personal-

oder Realkredit, aber auch den Berufskredit (die Befähigung als Richter, Advokat, Künstler u. s. w.) treffen. Der Eintritt eines wirklichen Schadens ist zum Thatbestand nicht erforderlich. Demnach lautet:

Art. 81. Wer eine wissentlich falsche Thatsache verbreitet, welche den gewerblichen oder Handelskredit einer Person, einer Gesellschaft oder Anstalt oder das Vertrauen in die Befähigung einer Person, die Pflichten ihres Standes oder Berufes zu erfüllen, untergräbt, wird mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Hat die Verlautbarung durch ein Erzeugniss der Presse, eine Schrift oder Abbildung, welche mit Wissen des Schuldigen verbreitet worden, oder durch eine öffentliche Rede stattgefunden, so tritt Gefängniss bis zu sechs Monaten ein. —

Das Prinzip der privaten Verfolgung der Ehrverletzung war bereits im Manifeste Katharina II. anerkannt. Nach geltendem Rechte werden die Ehrverletzungen von Privatpersonen ausnahmslos im Wege der Privatanklage verfolgt. Der Entwurf beschränkt sich auch hier, wie bei den übrigen Antragsdelikten, auf die allgemeinsten Bestimmungen, indem genauere Vorschriften über die antragsberechtigten Personen und den Modus der Verfolgung der Strafprozessordnung vorbehalten bleiben.

Art. 82. Die Strafverfolgung wegen der in diesem Abschnitte vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben, wenn aber die Ehrverletzung gegen eine Amtsperson begangen ist, auch auf Anzeige oder mit Ermächtigung des unmittelbar Vorgesetzten.

ABSCHNITT VIII.

Offenbarung von Geheimnissen.

Unter dieser zu engen Rubrik normirt der Entwurf die Offenbarung fremder Geheimnisse und die Verletzung des Briefgeheimnisses.

Art. 83. Wer vermöge seines Standes oder Berufes zur Verschwiegenheit über die ihm gemachten Mittheilungen verpflichtet ist und vorsätzlich ein ihm anvertrautes Geheimniss*) offenbart, wird — mit Ausnahme der Fälle, wo er zur Offenbarung verpflichtet war — wenn die geoffenbarte Thatsache die

*) Wörtlich: „ein solches Geheimniss.“

Person, auf welche sie sich bezieht, in ihrer Ehre verletzen konnte, mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft, sofern nicht Bestrafung wegen Beleidigung oder Schmähung eintritt.

Im Anschluss an das geltende Recht beschränkt der Entwurf den Thatbestand des Art. 83 auf Offenbarung solcher Thatsachen, welche die Ehre der Person berühren, während die Verletzung von Staats- oder Geschäftsgeheimnissen den bezüglichen Abschnitten des Entwurfs zur Normirung vorbehalten bleibt. Gegenüber der Ehrverletzung erscheint Art. 83 als ein subsidiärer Thatbestand, welcher z. B. dann Platz greift, wenn der Beweis der Wahrheit zulässig und erbracht ist, so bei Offenbarung anvertrauter Geheimnisse, welche das Privatleben betreffen, sofern die Verbreitung keine öffentliche war (Vgl. Art. 78, Zif. 1). Die Offenbarung muss von Personen ausgehen, welche vermöge ihres Standes oder Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; die nähere Feststellung der hierher gehörigen Personenklassen bleibt der Gerichtspraxis überlassen. Jedenfalls gehören dazu nicht bloss Juristen und Aerzte, sondern auch Telegraphisten, unter Umständen Bankangestellte, sowie z. B. der Briefbote, welcher den Inhalt einer Postkarte offenbart. Wie aus dem Texte des Art. 83 (verba: „mit Ausnahme der Fälle, wo er zur Offenbarung verpflichtet war“) und aus den Motiven hervorgeht, fällt unter den Thatbestand des Art. 83 zweifellos auch der Nichtgebrauch des Rechtes zur Zeugnisverweigerung von Seite der Personen, welchen die Strafprozessordnung dieses Recht einräumt. —

Art. 84. Wer vorsätzlich verschlossene fremde Briefe, Depeschen oder andere Schriftstücke eröffnet, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu hundert Rubel bestraft.

Geschah die Eröffnung durch einen Beamten, ohne gesetzliche Veranlassung, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Der Thatbestand des Art. 84 erfordert die Eröffnung eines verschlossenen Schriftstückes (Bumága), welches durch die Adresse oder sonstige Kennzeichen sich als fremdes kundgiebt. Die Eröffnung muss eine vorsätzliche sein, gleichgültig ob bloss Neugier, Rache oder Gewinnsucht das leitende Motiv des Thäters war. Die Strafbarkeit entfällt, wenn die Eröffnung mit Einwilligung des Adressaten geschah, selbst dann, wenn diese Einwilligung nur eine stillschweigende war oder sich aus den früheren Beziehungen des Angeschuldigten zum Kläger ergab.

Art. 85. Die Strafverfolgung wegen der in diesem Abschnitte vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben.



Neuer Verlag

von

Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

BERLINER BUCHDRUCKEREI-ACITEN-GESELLSCHAFT.

- Bergbohm, Carl, D. bewaffnete Neutralität 1780—1783. Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekriege. 1884. *M.* 6.—.
- Bernstein, Privatdocent Dr. Karl, Der alternative Wille u. die alternat. Obligation. 1878. *M.* 1.60.
- Bruns, Prof. Dr. Karl Geo., Das Wesen der bona fides bei der Ersitzung. 1872. *M.* 4.—.
- Calvo, Charles, Dictionnaire de droit internat. public. et privé. 2 Bde. 1885. *M.* 44.—.
- — Dictionn. manuel de diplomatie et de droit internat. 1885. *M.* 22.—.
- Deutschmann, C., Ueber Klagengewere nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. 1873. *M.* —.80.
- Eberhard, Dr. jur. Herm., Die Verpfändung und Forderung nach gemeinem Recht. 1869. *M.* 1.—.
- Ermann, Dr. Heinr., Zur Geschichte der röm. Quittungen und Solutionsakte. 1883. *M.* 2.—.
- Fels, Dr. G., Die Bestimmtheit des Kaufpreises im gem. Recht unter Vergleichung neuerer Gesetzgebungen. *M.* 1.60.
- Friedländer, Dr. jur. Geo., Die Entwicklung der Lehre vom Rückfall im gem. deut. Recht. 1872. *M.* 2.—.
- Goldfeld, Dr. Jul., Ueber d. Versuch mit untaugl. Mitteln und an untaugl. Objekten. 1882. *M.* 1.20.
- Hamaker, H. J., Das internationale Privatrecht, seine Ursachen und Ziele. Deutsch von Mühlbrecht. 1878. *M.* 1.—.
- Hefke, Die Bedeutung der taxatio im röm. Recht. 1879. *M.* 2.40.
- Horn, Leo, D. Berufungsinstanz im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Orientirung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung. 1884. *M.* 1.60.
- Justiz-Statistik, Deutsche. Bearb. im Reichs-Justizamt. I. 1883. *M.* 5.—.
- Kleine, Lucian, Genügt Affektions-Interesse bei Geltendmachung eines Forderungsrechts? 1884. *M.* 1.50.
- Klöppel, P., D. Einrede der Rechtskraft nach d. Deut. Civilprocess-Ordnung. 1882. *M.* 2.40.
- Knaus, Die sogenannten Verträge zu Gunsten Dritter nach röm. Recht. 1875. *M.* 1.—.
- Krause, C. G., Zur Lehre vom Gerichtsstand nach der Civilprocess-Ordnung f. d. Deut. Reich. 1874. *M.* 1.60.
- Levy, M., Die zweite Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. 1871. *M.* 1.—.
- Manns, Das Pönitenzrecht. Eine byzantinische Studie. 2. Aufl. 1880. *M.* 1.—.
- Neuenfeldt, Dr. jur. Otto, Ist die Conventionalstrafe ihrem Grundprincipe nach Strafe oder Ersatzleistung? 1885. *M.* 1.60.
- Padelletti, Prof. Dr., Die Lehre von der Erbeinsetzung ex certa re. 1870. *M.* 1.50.
- Panofsky, Zur Lehre von d. Verträgen zu Gunsten Dritter. 1877. *M.* 2.—.
- Schlesinger, Dr. jur. Geo., Die Unanfechtbarkeit der Delegationsstipulation. 1882. *M.* 1.20.
- Storch, Der heutige, insbesondere landrechtl. Darlehnsvertrag. Beitrag zur Frage d. Realcontracte. 1878. *M.* 2.—.
- Tauffer, Emil, Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges und der eigenen Strafrege. 1883. *M.* 5.—.

Neuer Verlag

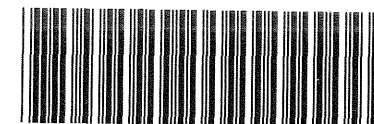
von

Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

- Dr. Carl Rodbertus-Jagetzow, Literarischer Nachlass. Hersg. v. Ad. Wagner und Th. Kozack. I. Ferdinand Lassalle's Briefe an Rodbertus. 1878. *M.* 2.40. — II. Das Kapital. Vierter socialer Brief an von Kirchmann, von Rodbertus. 1884. *M.* 8.—.
- — Zur Beleuchtung der socialen Frage. Bd. I. 1878. *M.* 4.—.
- Dr. Julius Zuns, Einiges über Rodbertus. 1883. *M.* 1.20.
- C. Herzog, Reisebriefe aus Amerika. 2 Bde. 1884. *M.* 12.—.
- Dr. S. Isaacsohn, Geschichte des preuss. Beamtenthums von Anfang des XV. Jahrh. bis auf die Gegenwart. Band I. (1415—1604) 1873 *M.* 7.—. — Band II. (d. 17. Jahrh.) 1878. *M.* 8.—. Band III. (d. 18. Jahrh.) 1884. *M.* 10.—.
- Dr. F. Schmidt-Warneck, Die Volksseele und die politische Erziehung der Nation. 1884. *M.* 9.—.
- J. Hoffmann, Das Plebiscit als Correctiv der Wahlen. 1884. *M.* —.80.
- R. Stegemann, Deutschlands koloniale Politik. 1884. *M.* 1.60.
- Dr. Eugen Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart. Socialpolitische Studien. I. Abtheilung. 1882. *M.* 2.40. — II. Abtheilung. 1884. *M.* 5.—.
- — Geschichte der socialen Bewegung und des Socialismus in Frankreich. Band I. Bis zur grossen Revolution. 1879. *M.* 8.—.
- — V. A. Huber, Ein Vorkämpfer der socialen Reform, in seinem Leben und seinen Bestrebungen. 1879. *M.* 1.60.
- R. Scheilwien, Die Arbeit und ihr Recht. Rechtlich-volkswirtschaftliche Studien zur socialen Frage. 1882. *M.* 6.—.
- Dietzel, Ueber das Verhältniss der Volkswirtschaftslehre zur Socialwirtschaftslehre. 1882. *M.* 1.50.
- A. F. Steilberg, Das System der direkten Steuern. Beiträge zur Preuss. Steuerreform. 1882. *M.* 2.—.
- Dr. jur. C. Silberschlag, Oberlandes-Gerichts-Rath, Die sociale Gesetzgebung und Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfniss. 1882. *M.* 1.—.
- Rich. v. Kaufmann, Die Reform der Handels- und Gewerbekammern. 1883. *M.* 1.40.
- Lindner, Die Pensions-Institute der franz. Eisenbahn-Gesellschaften. 1883. *M.* 2.—.
- Emile de Laveleye, Der wahre Grund der seit 1873 bis jetzt anhaltenden wirtschaftlichen Krisis und das einzige Mittel zu ihrer Heilung. Deutsch von Otto von Bar. 1881. *M.* 1.20.
- Abert Caron, Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Arbeiter-Versicherung. 1882. *M.* 2.80.
- James Fitzjames Stephen, Die Schlagwörter Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit in ihrer ethischen, socialen und politischen Anwendung beurtheilt. Aus dem Englischen übersetzt von Ernst Schuster. 1874. *M.* 4.—.



ÜK PrF MU



3129S29292